

# **BESCHWERDE- KOMMISSION**

in militärischen Angelegenheiten  
beim Bundesministerium für Landesverteidigung  
gem. § 6 des Wehrgesetztes 1990, BGBI. Nr. 305/1990 idF BGBI. Nr. 690/1992

# **JAHRESBERICHT 1992**



**A.****Zusammensetzung der Beschwerdekommission  
in militärischen Angelegenheiten**

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommission und ihrer beratenden Organe ergaben sich im Berichtsjahr im wesentlichen keine Änderungen.

**Vorsitzende:**

Abg.z.NR a.D. Walter MONDL (SPÖ)  
(amtsführender Vorsitzender)  
Dir. Joachim SENEKOVIC (ÖVP)  
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ)

**Mitglieder:**

- Abg.z.NR a.D. Wanda BRUNNER (SPÖ)  
- Abg.z.NR a.D. Dir. Alfred FISTER (SPÖ)  
- Abg.z.NR Alois ROPPERT (SPÖ)  
- Abg.z.NR a.D.  
  Univ.Prof.DDr. Felix ERMACORA (ÖVP)  
- Abg.z.NR Hermann KRAFT (ÖVP)  
- R Lt (des Milizstandes) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER (Grüne)

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR Mag. Waltraud SCHÜTZ (SPÖ)
- Abg.z.NR Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ)
- Mitglied des Bundesrates Albrecht KONECNY (bis 11.11.92) (SPÖ)
- Obst Werner BRANDNER (ab 12.11.1992) (SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. LR Ing. Hans-Joachim RESSEL (SPÖ)
- Abg.z.NR a.D. Gerhard KOPPENSTEINER (ÖVP)
- Mitglied des Bundesrates Dr. Vincenz LIECHTENSTEIN (ÖVP)
- SektChef i.R. Dr. Peter WEIHS (ÖVP)
- Redakteur Obstlt (des Milizstandes) Walter SELEDEC (FPÖ)
- Whm (des Milizstandes) Mag. Ewald SCHEUCHER (Grüne)

Beratende Organe:

- Gen Karl MAJCEN, Generaltruppeninspektor
- Gen Dr. Franz ECKSTEIN, Leiter der Sektion für Personal- und Ergänzungswesen/BMLV

Bei Behandlung der Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Behandlung wurde die Beschwerdekommission von

- Divr Dr. Hubert HRABCIK, Heeressanitätschef und Leiter der Abteilung Sanitätswesen/BMLV,

als Amtssachverständigem der Beschwerdekommission in militärärztlichen Angelegenheiten beraten.

Mit den administrativen Aufgaben betraut:

- OKmsr Hptm (des Milizstandes) Dr. Franz PIETSCH,  
Ltr des Büros der Beschwerdekommission
- VB I/a Hptm (des Milizstandes) Mag. Karl SCHNEEMANN,  
stvLtr und Ref im Büro der Beschwerdekommission (ab 20.7.1992)

Mit den Sekretariatsarbeiten betraut:

- OStv Johann R. SCHEBESTA, KzlLtr/HiRef im Büro d. Beschwerdekommission
- Vb I/d Elke RÜCKER (bis 19.2.1992)
- Offzl Susanne SUCHI (bis 31.3.1992)
- VB I/d Claudia HIRSCHMANN (ab 1.4.1992)
- VB I/d Waltraud RACH (ab 1.4.1992)

## B.

### **Tätigkeit der Beschwerdekommission gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305/1990**

#### I. Allgemeines

##### 1. Einige Feststellungen

###### 1.1.

Aufbauend auf die bereits 1990 geleisteten umfangreichen Vorarbeiten wurde nach Konstituierung der ab 1. Jänner 1991 neu zusammengesetzten Beschwerdekommission (BK) die Reform der Geschäftsordnung (GO) in Angriff genommen. Sie wurde im November 1991 beschlossen und im Jänner 1992 verlautbart. Aufgrund der durch die WG-Novelle geänderten Bestimmungen wurde die Geschäftsordnung neuerlich angepaßt.

Die in der Regierungsvorlage bezüglich der BK eingebrachten gesetzlichen Neuregelungen (Amtswegigkeit der Kommission und ausschließliche Weisungszuständigkeit des amtsführenden Vorsitzenden gegenüber dem der Kommission vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Personal) entsprachen einem auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen einstimmig geäußerten Wunsch der Kommission.

In einer der Regierungsvorlage vorangegangenen Stellungnahme der BK an die im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) zuständige Sektion I wurde unter anderem eine vorangehende Kontaktnahme des BMLV mit dem jeweiligen amtsführenden Vorsitzenden (aVS) in den sogenannten dienstrechtlichen Angelegenheiten des der BK für deren Büro zur Verfügung gestellten Personals vorgesehen, um einen zweckmäßigen Personaleinsatz sicherzustellen.

In den **Erläuternden Bemerkungen** zur Regierungsvorlage (640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP) ist nur von der Nützlichkeit einer diesbezüglichen Kontaktnahme die Rede. In der Debatte des Nationalrates am 15. Oktober 1992 wurde jedoch durch Wortmeldungen der Abgeordneten zum Nationalrat BM a.D. Dr. Harald OFNER und Ing. Gerald TYCHTL geklärt, daß unter allen Umständen eine vorangehende Kontaktnahme des BMLV mit dem aVS erwartet wird (siehe hiezu das im

Anhang beigeschlossene stenographische Protokoll zur 84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, XVIII. GP, vom 15. Oktober 1992, Seiten 9306-9309, Beilage 1).

#### 1.2.

Eine authentische Interpretation zu § 7 Absatz 5 der Geschäftsordnung der BK stellt klar, daß die Kommission keine Entscheidungen anstelle einer Disziplinarbehörde oder eines Gerichtes trifft.

#### 1.3.

Durch Bereitstellung ausreichenden Personals und Verbesserung des technischen Büro-Standards, vor allem aber durch Hilfestellung des Leiters der Personalsektion und des Leiters der Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen sowie der Mitarbeiter der Beschwerdeabteilung des BMLV konnte der in den Jahren 1990/91 angewachsene Rückstand an unerledigten Beschwerden spürbar reduziert werden (Ende 1990: 136, Ende 1991: 101, Ende 1992: 51 unerledigte Beschwerden).

Dank des ausgezeichneten Zusammenwirkens des Bundesministers für Landesverteidigung mit den Vorsitzenden der BK konnte der im zunehmenden Maße gestiegene Arbeitsaufwand im Büro der BK aufgefangen werden.

#### 1.4.

In Übereinstimmung mit der diesbezügl. Empfehlung der BK in der 285. Sitzung am 16. Dezember 1991 (persönliche Note an den Herrn Bundesminister) konnten in den Monaten Jänner und Februar 1992 den von Oktober bis Dezember 1991 eingebrachten 1736 gleichlautenden ao. Beschwerden von Zeitsoldaten wegen ungerechtfertigter Heranziehung zu einem zusätzlichen "Gratis-Journaldienst" Berechtigung zuerkannt werden. Der in den Beschwerden kritisierte Erlass ("Zeitordnung", VBl I Nr. 105/91 in der abgeänderten Fassung des VBl I Nr. 146/91) wurde in der Folge auf seine Gesetzeskonformität geprüft und im Sinne der hiervon betroffenen Soldaten abgeändert. Im Konsens mit den Parlamentsklubs konnte rasch und unbürokratisch - ohne Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des BMLV - eine im Interesse aller Beteiligten gelegene Lösung erreicht werden (Abschaffung des "Gratis-Journaldienstes" beziehungsweise Abänderung des beschwerdegegenständlichen Erlasses über die Zeitordnung für die Zeitsoldaten).

#### 1.5.

Aufgrund eines Ersuchens der BK setzte der Herr Bundesminister eine Untersuchungskom-

mission im Bereich des AUSCON/UNFICYP ein.

Nach Vorliegen des Berichtes dieser Kommission fand auf Einladung des Herrn Bundesministers eine Nachschau der Vorsitzenden der BK in Begleitung des Leiters der Personalsektion des BMLV vor Ort statt.

Dabei konnte festgestellt werden, daß alle in den 10 - für die genannte Untersuchung ursächlichen - Beschwerden aufgezeigten Mängel behoben worden waren.

Bei dieser Gelegenheit konnte sich die Delegation von dem hervorragenden Ausbildungsstand, der hohen Leistungsbereitschaft und Motivation der im Dienste der Vereinten Nationen in den österreichischen Kontingenten in Zypern und in Syrien stationierten Soldaten überzeugen. Aufgrund der Ergebnisse von Anhörungen durch die Vorsitzenden, getrennt nach Personengruppen (Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner), wurden seitens der BK nach Aufarbeitung der vor Ort aufgezeigten Problematik unter Einbindung des Leiters der Generalstabsabteilung, des Leiters der Sektion II im BMLV sowie des Heeressanitätschefs eine Reihe von Anregungen an den Herrn Bundesminister gerichtet, über deren Umsetzung der BK im Jahre 1993 berichtet werden wird (siehe hiezu das im Anhang beigeschlossene Anschreiben des amtsführenden Vorsitzenden an den Herrn BM vom 14.9.1992, GZ 1/30/11-BK/13/92, Beilage 2).

#### 1.6.

Im Zusammenhang mit 21 gleichlautend eingebrachten Beschwerden von im Assistenzeinsatz an der burgenländischen Grenze in St. Andrä/Zicksee stationierten Soldaten überprüfte das Präsidium der BK den Zustand der Unterkünfte der dort unter mißlichen Bedingungen untergebrachten Soldaten. Die Unterbringung wurde in der Zwischenzeit durch Einquartierung in Gästezimmern einer nahegelegenen Pension zufriedenstellend geregelt. Offenkundige Unzulänglichkeiten auch betreffend die Höhe der Mietkosten für diese Unterkünfte veranlaßten die BK zur Anregung, daß das BMLV nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Angemessenheit der Unterbringungskosten für die im Assistenzeinsatz befindlichen Soldaten überprüft (Erstattung einer Straf- und Disziplinaranzeige gegen den verantwortlichen Offizier).

#### 1.7.

Wegen Behinderung eines Soldatenvertreters in der Ausübung seiner Funktion nach einem Gefechtmarsch bei extremer Hitze führte das Präsidium aufgrund eines Beschlusses der BK eine Überprüfung vor Ort durch, um eine weitere Verschlechterung des Betriebsklimas zu vermeiden.

Bei dieser Gelegenheit veranlaßten die zuständigen Vorgesetzten eine Verbesserung der Schulung und Information der Soldatenvertreter im Befehlsbereich.

Obwohl der Gefechtsmarsch selbst nicht der eigentliche Beschwerdegrund war, besprachen die Vorsitzenden mit den Verantwortlichen ihre Bedenken wegen der Zulässigkeit des Marsches unter den gegebenen Witterungsbedingungen.

#### 1.8.

Wegen schwerer Hygienemängel einer Truppenküche im Befehlsbereich WIEN veranlaßte die BK eine sofortige Überprüfung durch die zuständige Fachabteilung des BMLV. Die Küche mußte zur Behebung der Mängel kurzfristig gesperrt werden. Durch eine unangekündigte Begehung konnte sich sodann der zuständige Vorsitzende von der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes überzeugen.

#### 1.9.

Im Rahmen eines 2-tägigen Informationsseminars an der Landesverteidigungsakademie für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der BK wurden die aktuellen Probleme der österreichischen Landesverteidigung erörtert. Die Reihe der Vorträge wurde mit einer Einweisung in die internationale politische Situation durch Botschafter Dr. SUCHARIPA, dem Leiter der Sektion II im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, eröffnet. Daran anknüpfend erläuterte der Leiter der Generalstabsgruppe B, Divr PLEINER, die aktuelle militärstrategische Lage und die sich daraus ergebenden Zusammenhänge mit dem Landesverteidigungsplan. Der Leiter der Generalstabsabteilung, Bgdr HESSEL, sprach anschließend über die Konzeption der Landesverteidigung und die neue Heeresgliederung. Auch die folgenden Vortäge zu den Themen "Luftbedrohung und Zukunftsperspektiven" (Bgdr BERNECKER, Leiter der Luftabteilung), "Budget- und Rüstungsplanung zur neuen Heeresgliederung" (Divr KÖNIG, Leiter der Generalstabsgruppe A) und "Mechanismen des staatlichen Krisenmanagements" (ObstdG WIESER, Gruppe Koordination der Sicherheitspolitik im Bundeskanzleramt) wurden von den Mitgliedern der BK mit großem Interesse aufgenommen.

#### 1.10.

Die Fortführung eines Ende 1990 erstmalig durchgeführten Meinungsaustausches der BK mit Vertretern des BMLV und Milizsoldaten betreffend Mängel und Mißstände bei beordneten Truppen- und Kaderübungen ist für einen Zeitpunkt geplant, zu dem es bereits ausreichende Erfahrungen über die Auswirkungen der Heeresreform/Heeresgliederung-Neu auf die Milizsoldaten geben wird.

### 1.11

Aus Anlaß einer vom Kommandanten des Jägerbataillon 26 im Befehlsbereich/Kärnten eingebrachten Beschwerde wegen unzureichend vorhandener Duschmöglichkeiten im Bereich der TÜRK-Kaserne überzeugte sich die BK im Rahmen einer Kasernbegehung im Februar 1992 von der Richtigkeit des Beschwerdevorbringens.

Über Einladung der jeweiligen Kasernkommandanten besuchte die BK auch die LUTSCHOUNIG-Kaserne, die HENSEL-Kaserne und die ROHR-Kaserne.

Da keine diesbezügl. Beschwerden vorlagen, war die BK an sich nicht zuständig. Sie nahm jedoch die Gelegenheit wahr, ihre Eindrücke dem BMLV mitzuteilen und ersuchte, den im Rahmen der Begehung aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen, konkrete Entscheidungen voranzutreiben sowie der Kommission die veranlaßten Maßnahmen mitzuteilen.

In der Folge wurde auf Grundlage ihres aktuellen Informationsstandes vom März 1992 dem BMLV ein Finanzierungs- und Lösungsvorschlag für die Behebung der in den vorgenannten Kasernen festgestellten Mängel (durch Aufzeigen von prioritätsbezogenen Verbesserungsmaßnahmen) unterbreitet. Die Kommission konnte sich in diesem Zusammenhang davon überzeugen, daß der Wunsch nach Verbesserung der humanitären bzw. sanitären Lebensbedingungen für einen Teil der Kärntner Soldaten auch von einem breiten politischen Konsens getragen wurde, der sowohl von den Mitgliedern der BK als auch in Stellungnahmen von regional zuständigen Politikern und Mandataren zum Ausdruck gebracht wurde.

### 1.12.

Im Anschluß an eine im Juni 1992 in GRAZ am Sitz des Korpskommandos I durchgeführte Sitzung der BK besuchte diese das Landwehrstammregiment 53. Im Zuge einer Truppenvorführung (Stationsbetrieb) konnte sich die Kommission vom hohen Ausbildungsstand der Soldaten überzeugen und wurde in der Folge von Offizieren des genannten Truppenverbandes sowie vom Kommandanten des I. Korps, Gen Eduard FALLY, in den Grenzeinsatz des Bundesheeres an der südsteirischen Grenze im Sommer des Jahres 1991 eingewiesen.

## 2. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Gegenüber den im Jahr 1991 eingebrachten 2001 Beschwerden (davon 1736 gleichlautende Beschwerden von Zeitsoldaten) sank deren (Absolut-)Zahl im Berichtsjahr 1992 auf **296**.

Bereinigt man beide Zahlen allerdings um die Anzahl der gleichlautenden bzw. inhaltsgleichen Beschwerden, so gelangt man zu einer Zahl von **173** gegenüber 223 (im Jahre 1991) Beschwerdeanlässen. Es lässt sich daher ein nomineller **Rückgang um 22,4 %** feststellen.

Von den im Berichtsjahr 1992 eingebrachten 296 Beschwerden wurden **245** noch im Berichtsjahr erledigt; darüberhinaus wurden **101** der bereits im Jahre 1991 eingebrachten 2001 (bzw. 223 in Berücksichtigung der bereinigten Zahlen) an Beschwerden zusätzlich erledigt.

## 3. Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden

Die im Berichtsjahr eingebrachten **137** (zuzüglich **10** aus dem Jahr 1991) gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen Beschwerden stellen **17** unterschiedliche Beschwerdeanlässe dar, weshalb sich eine Bereinigung der absoluten Zahl von 147 um **130** außerordentliche Beschwerden ergibt.

### 3.1.

**6** dieser Beschwerdeanlässe (davon 2 im Jahre 1991 eingebrachte) wurden im Berichtsjahr mit dem Ergebnis einer **Berechtigung** oder einer **teilweisen Berechtigung** abgeschlossen. Diese Beschwerdevorbringen betrafen:

- *4 Beschwerden von Offizieren aus dem Befehlsbereich WIEN wegen eklatanter menschlicher und fachlicher Führungsschwächen des beschwerdebezogenen Bataillonskommandanten; den Beschwerdevorbringen wurde unter anderem deswegen Berechtigung zuerkannt, weil*
  - *die Diensteinteilung von innendienstkranken Grundwehrdienern nur nach Rücksprache mit dem hiefür zuständigen Militärarzt erfolgen hätte dürfen,*
  - *durch die Nichtbeachtung des Alkoholverbotes die Glaubwürdigkeit des Beschwerdebezogenen und die damit verbundene Vorbildwirkung in den Augen der Untergebenen auf das Schwerste erschüttert wurde;*
  - *das Halten von unvorbereiteten und konzeptlosen Festreden durch den Beschwerdebezogenen geeignet war, das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die Landesverteidigung zu beeinträchtigen;*
  - *sowohl die Meldung eines Schadensfalles im Zusammenhang mit der Beschädigung von 2 Zelten unterblieben ist, als auch die unterlassene Schadensmeldung betreffend ein Heereskraftfahrzeug etc. bestätigt wurde,*

sowie

- aufgrund des offenkundig gestörten Betriebsklimas zwischen dem Beschwerdebezogenen und einer Mehrzahl seiner Offiziere, die Nichtweitergabe bzw. mangelnde Information über Ergebnisse von Abrüsterbefragungen in den Augen der Beschwerdeführer zu Recht als eine bewußte Zurückhaltung derselben anzusehen war;

In den übrigen Punkten wurde dem Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zuerkannt, weil die vorgebrachten Anschuldigungen betreffend die Beschimpfungen von Offizieren, die ungerechtfertigte Abänderung der Hauptschußrichtung um 90 Grad im Rahmen einer Schießübung, der angeblich willkürliche Eingriff in die Disziplinarbefugnisse des Einheitskommandanten, welcher anlässlich von Lageverläufen als Lösungsvorschlag "befohlen" hatte, auf unbewaffnete Demonstranten zu schießen, nicht verifiziert werden konnte (aoB. aus 91);

- 2 Beschwerden von Grundwehrdienern wegen der ungerechtfertigten "Austeilung" von der Sanitätsgehilfenausbildung in einem Militärspital trotz ihrer guten Leistungen und ungeachtet deren fachlichen Eignung; durch eine zeitgerechte Personalplanung hätte bei einer ausreichenden Einteilung von fachlich qualifiziertem Ausbildungspersonal die vorzeitige Ausscheidung hintangehalten werden können. Da der Grund für die vorzeitige Ausscheidung der Beschwerdeführer aus der genannten Sanitätsausbildung nicht in allfällig mangelnden Leistungen oder dem Einsatzwillen der Beschwerdeführer lag, waren auch die zu Unrecht ergangenen Eintragungen in den Grundbüchern der Grundwehrdienner ("ausgeschieden, Erfolg 5") geeignet, berechtigten Ärger über die angeblich negativen - tatsächlich jedoch bis zur Ausscheidung aus der Sanitätsgehilfenausbildung überdurchschnittlichen bzw. positiven - Leistungen hervorzurufen (aoB. aus 91);
- 2 Beschwerden von Unteroffizieren aus einem Verband der Fliegerdivision wegen Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung einer Auslandsdienstreise. Die lange Bearbeitungsdauer der Reisekostenabrechnung durch die zuständige Dienststelle im BMLV war nicht geeignet, den Betroffenen das Vertrauen in die sachliche Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben zu erhalten. Der verspäteten Auszahlung einer Belohnung für einen der beiden Beschwerdeführer lag ein Versehen des hiefür zuständigen Kommandos zugrunde;
- 25 Beschwerden von im Assistenzeinsatz befindlichen Unteroffizieren wegen des Verbotes des Konsums alkoholischer Getränke in der dienstfreien Zeit aufgrund eines diesbezüglichen Befehles des Bataillonskommandos. Das hiefür verantwortliche Militärkommando hätte die im beschwerdegegenständlichen Befehl angeordneten - weil in den Privatbereich der BF eingreifenden - Einschränkungen zumindest einer vorherigen rechtlichen Überprüfung (zeitgerechte Abklärung der Zulässigkeit einer solchen Regelung) zuführen müssen;
- 2 Beschwerden von Unteroffizieren im Assistenzeinsatz wegen angeblicher Indiskretionen und einen darauf bezugnehmenden Artikel in einer Tageszeitung, welcher negativ über den Assistenzeinsatz berichtet hatte. Der beschwerdebezogene Bataillonskommandant hatte die

Beschwerdeführer vor versammeltem Kader als mögliche "Informanten" oder "Verräter" bezeichnet;

- 14 Beschwerden - davon 12 nach Vorhalt des Erhebungsergebnisses zurückgezogen - von im Auslandseinsatz bei UNDOF/AUSBATT dienstversehenden Unteroffizieren und Chargen wegen des aufgrund diverser Zwischenfälle ergangenen Verbots des Bataillonskommandanten, "Off days" bzw. Urlaube (Dienstfreistellungen) im Raum EILAT/ISRAEL zu verbringen (näheres hiezu siehe unter **Punkt 8**, "Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes");

### 3.2.

2 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil

- *die Wochendienstverpflichtung der beschwerdeführenden Zeitsoldaten generell 45 Stunden betrug und die Anordnung des beschwerdebezogenen Kommandanten aus dem Befehlsbereich NÖ, für die nicht erbrachten Dienstleistungen an Samstagen im Ausmaß von je 5 Stunden Zeitausgleich abzuschreiben, zu Recht bestand (aoB. aus 91) ;*

### 3.3

Von den 1992 in Bearbeitung stehenden Beschwerdevorbringen (Beschwerdeanlässen) wurden 6 (1 aus dem Jahr 1991) von den Beschwerdeführern zurückgezogen.

Diese Vorbringen betrafen:

- *2 Beschwerden von Grundwehrdienern an einer Waffenschule wegen Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit der Heranziehung der Grundwehrdienner zu Diensten vom Tag sowie der Erteilung eines "Stillschweigebefehles" betreffend den Alkoholgenuss durch Unteroffiziere während der Dienstzeit (aoB. aus 91);*
- 2 Beschwerden von Kaderangehörigen einer Ausbildungskompanie (1 Unteroffizier und 1 Charge), die in einem anderen Beschwerdeverfahren Beschwerdebezogene waren; diese Beschwerden wurden erhoben wegen der angeblichen Einschüchterungsversuche und Vorverurteilungen im Rahmen einer diesbezüglichen "Befragung" zum, gegen die nunmehrigen Beschwerdeführer gerichteten, Beschwerdevorbringen (wegen wiederholter schikanöser Behandlung eines erst kurz vor Antritt seines Präsenzdienstes eingebürgerten Grundwehrdieners, etc. - dieser Beschwerde wurde in der Folge Berechtigung zuerkannt) durch einen Mitarbeiter des Büros der BK; nach einer auf Bitte der Beschwerdeführer erfolgten persönlichen Aussprache mit dem beschwerdebezogenen Angehörigen des Büros der BK - dabei konnten offensichtliche auf Seiten der Beschwerdeführer bestehende Mißverständnisse betreffend die zunächst behaupteten Einschüchterungsversuche und Vorverurteilungen ausgeräumt werden - wurden die Beschwerden zurückgezogen.

- 41 Beschwerden von 4 Unteroffizieren, 7 Chargen und 30 Wehrmännern einer Fachschule im Befehlsbereich Wien wegen baulicher Mängel ihrer Kaserne. (näheres hiezu siehe **Punkt 5**, "Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen");
- 21 Beschwerden von im Assistenzeinsatz befindlichen Soldaten, darunter 18 Grundwehrdienern, wegen angegebenen unzumutbaren Unterkunftsbedingungen während des Einsatzes. Diese Verfahren wurden von der BK eingestellt, weil die Beschwerdeführer, nachdem sie über die Aufkündigung des Mietvertrages ihres damaligen Unterkunftsgebers informiert worden waren, den Beschwerdegrund als weggefallen betrachteten;
- 2 Beschwerden von dienstzugeteilten Unteroffizieren einer Waffenschule wegen angegebener unzumutbarer Unterbringung in einer Salzburger Kaserne. Die Beschwerdeführer nahmen zur Kenntnis, eine bescheidmäßige Absprache betreffend die Zuerkennung ihrer Nächtigungsgebühr herbeiführen zu können;
- 6 Beschwerden von Grundwehrdiener-Ärzten aus dem Befehlsbereich TIROL wegen angegebener beabsichtigter Versetzung nach Wien, trotz diesbezüglicher gegenteiliger Zusicherungen eines vorgesetzten Militärarztes; da die Beschwerdeführer in der Folge über die Gründe ihrer tatsächlichen Versetzung an einen anderen Dienstort aufgeklärt worden waren, erachteten sie den diesbezüglichen Beschwerdegrund als weggefallen.

### 3.3.

1 Beschwerdefall wurde wegen **Unzuständigkeit** von der Kommission **nicht weiter in Bearbeitung** gezogen.

- Hinsichtlich 4 von Unteroffizieren aus dem Befehlsbereich des Korpskommandos III wegen angeblichen Entfalles der Nächtigungsgebühr durch die Anordnung einer Dienstzuteilung anstelle einer Dienstreise eingebrachten Beschwerden, stellte die BK das Verfahren ein, weil es sich dabei um eine Angelegenheit des Dienst- und Besoldungsrechtes handelte, wodurch eine Unzuständigkeit der Kommission begründet wurde.

### 3.4.

Zum Ende des Berichtsjahres standen somit noch **18** Beschwerden, die **3** Beschwerdeanlässe betrafen, **in Bearbeitung**:

- 2 anonyme Beschwerden gegen einen Militärarzt aus dem Befehlsbereich des Korpskommandos II, wegen angeblicher Tätigkeit während der Dienstzeit in dessen privatärztlicher Praxis;

- 5 Beschwerden von Grundwehrdienern wegen Benachteiligung in finanzieller Hinsicht (keine Abgeltung für zusätzliche Dienste vom Tag, keine Ausgabe von Zusatzverpflegung bzw. Telefonwertkarte etc.) und bei der Gewährung von Dienstfreistellungen; dies gegenüber anderen Soldaten eines Landwehrstammregiments, welche sich im Gegensatz zu den Beschwerdeführern formell im Assistenzeinsatz befanden und dadurch die den Beschwerdeführern, die ihre Dienstleistungen nur für den Assistenzeinsatz erbrachten, verwehrten Vorteile in Anspruch nehmen konnten;
- 11 Beschwerden von Zeitsoldaten-Unteroffizieren und Chargen wegen unterschiedlicher Bewertung der Überstunden für Militärstreifenangehörige gegenüber jenen als Ausbilder eingesetzten Zeitsoldaten, worin die Beschwerdeführer eine sie benachteiligende Regelung betreffend ihre finanzielle Abgeltung von dienstlichen Mehrleistungen erblickten.

#### 4. Beschwerden von Soldatenvertretern

21 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebbracht. 6 dieser Beschwerden standen zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung. 15 Beschwerden wurden mit folgendem Ergebnis behandelt:

##### 4.1.

12 Beschwerden (davon 6 bereits im Jahr 1991 eingebrochene) waren **berechtigt** bzw. **teilweise berechtigt** und zwar wegen:

- *Erteilung eines die Verschwiegenheitspflicht mißachtenden Befehles an einen Grundwehrdiener-Arzt; es wurden Erkundigungen über die Erkrankung einiger Soldaten, welche zur Verhinderung der Teilnahme an einem Alpinmarsch führte, eingeholt. Hinsichtlich der körperlichen Überforderung einiger Grundwehrdiener anlässlich dieses Marsches wurde der Beschwerde keine Berechtigung zuerkannt (aoB. aus 91);*
- *Unzukämmlichkeiten während des Grenzüberwachungseinsatzes an der jugoslawischen Grenze (beleidigende Äußerungen, schikanöse Befehle, sowie Übergriff auf die körperliche Integrität eines Soldaten durch Wecken mittels eines Fußtrittes). Dieser Beschwerde wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, weil zwar die erwähnten Fehlverhalten im Widerspruch zu der Fürsorgepflicht standen, jedoch das gleichfalls behauptete Wachvergehen des beschwerdebezogenen Vorgesetzten nicht festgestellt werden konnte (aoB. aus 91);*
- *Nichtgewährung der, durch einen Erlaß des BMLV angeordneten, Dienstfreistellung als*

*Ausgleich für die erschwerten Dienstbedingungen im Rahmen eines Assistenzeinsatzes an der burgenländischen Grenze im Hinblick auf den bevorstehenden Abrüstungstermin sowie Verzichts im Namen der Grundwehrdiener auf eine in Aussicht gestellte Dienstfreistellung (aoB. aus 91);*

- *unzumutbaren Zustandes des Speisesaales, des Soldatenheimes und des Küchenbereiches im Bereich einer Wiener Kaserne (cm-hoch liegender Baustaub, Geruchs- und Geräuschesbelästigung, Informationen über unhygienische Bedingungen in der Küche). Dem zuständigen Kasernkommando war bereits seit Monaten die bauliche Sanierung des gegenständlichen Objektes bekannt, weshalb dieses zeitgerecht Maßnahmen in bezug auf die kurzfristige Verlegung der Kostausgabestelle hätte treffen können (aoB. aus 91);*
- *baulicher Mängel sowie unzureichender sanitärer Einrichtungen und hygienischer Zustände im Krankenrevier eines Fliegerhorstes (näheres hiezu siehe Punkt 5 "Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen") (aoB. aus 91);*
- *zu hoher Belastung der Grundwehrdiener durch übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag in einem Regiment des Befehlsbereiches Burgenland. Die Diensteinteilung zu Diensten vom Tag widersprach der Forderung nach gerechtem Verhalten und einsichtiger Befehlsgebung; auch wurden zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung keine Maßnahmen zur Entschärfung dieses Problems gesetzt (aoB. aus 91);*
- *Mißständen im Bereich der Truppenküche einer Wiener Kaserne wegen üblem Geschmackes der gelieferten Speisen, häufig auftretender Zubereitungsmängel, sowie unzureichender Hygienezustände vor Ort; der in der Beschwerde gleichfalls geäußerte Verdacht auf Verarbeitung von verdorbenen Waren konnte im Zuge der Erhebungen nicht erwiesen werden;*
- *diversen Mißständen bei der Unterbringung im Assistenzeinsatz an der burgenländischen Grenze (mangelnde Qualität der Essensversorgung, mehrmalige Räumung der Unterkünfte um einer Ballveranstaltung Platz zu machen). Es wäre im Rahmen der Fürsorgepflicht an den Vorgesetzten gelegen, während der Durchführung dieser Veranstaltung für die Bereitstellung eines Ersatzquartieres zu sorgen; überdies wurden nur unzureichende Maßnahmen betreffend die Verbesserung der Qualität der Essensversorgung getroffen;*
- *Beeinträchtigung der Nachtruhe in den Grundwehrdiener-Unterkünften im Mannschaftsgebäude in einer niederösterreichischen Kaserne durch in die Gangfenster einfallendes Ganglicht sowie Nicht-Berücksichtigung des Wunsches nach Vorhängen);*
- *gesetzwidriger Nichtkundmachung des Ergebnisses der Wahlen zum Zeitsoldatenvertreterausschuß beim Korpskommando II, was in der Folge zu einem verspäteten Antritt der Funktion als Soldatenvertreter geführt hatte;*

- Behinderung eines Soldatenvertreters bei der Ausübung seiner Funktion durch die Verweigerung der Einsichtnahme in den "Hitzeerlaß", sowie schikanöser Kollektivmaßnahmen (Strafmarsch im Anschluß an das Scharfschießen). Dieser Beschwerde wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, weil die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vermutete Verniedlichung seiner Anliegen im Zuge des erbetenen Schulrapportes nicht erwiesen werden konnte;
- nicht rücksichtvollem Verhalten gegenüber Untergebenen sowie Verstoßes gegen die Fürsorgepflicht des Vorgesetzten (Beschimpfung, sowie schikanöse und körperliche Überbeanspruchung von Grundwehrdienern anlässlich eines Alpinmarsches).

#### 4.2.

2 von Soldatenvertretern eingebrachte Beschwerden (1 aus dem Jahr 1991) wurden im Zuge der Erhebungen von ihnen **zurückgezogen**, weil

- *im Zusammenhang mit dem Verdacht der ungerechten Einteilung zum Assistenzeinsatz dem Beschwerdeführer im Zuge der Erhebungen die Notwendigkeit des Einsatzes aufgezeigt werden konnte (aoB. aus 91);*
- nach verspäteter Schulung eines Soldatenvertreters, diese zwischenzeitlich erfolgt war.

#### 4.3.

Als **nicht berechtigt** wurde 1 - im Jahr 1991 eingebrachte Beschwerde - angesehen, weil die behaupteten Mißstände im Zuge der Erhebungen keine Bestätigung fanden, der Beschwerdeanlaß der Rechtslage entsprach.

- *Diese Beschwerde bezog sich auf die Mißachtung von Ausbildungsvorschriften während der Allgemeinen Grundausbildung sowie die im Hinblick auf die berufliche Vorbildung eher unzweckmäßige Auswahl und Einteilung von Wehrpflichtigen zur Sanitätsausbildung (aoB. aus 91).*

**4.4.**

6 am Ende des Berichtszeitraumes noch **in Bearbeitung** stehende Beschwerden wurden erhoben wegen:

- Verweigerung des Zeitausgleiches für erbrachte Mehrdienstleistungen von Zeitsoldat-Ärzten ohne ius practicandi im Heeresspital (Benachteiligung der Zeitsoldat-Ärzte gegenüber Zeitsoldaten im allgemeinen aufgrund einer Normenkollision);
- mangelhafter Durchführung der Essensversorgung einer Kaserne im Befehlsbereich WIEN (hygienische Mißstände durch die Unterbringung des Speisesaals in einer Panzergarage, fast ausschließliche Vergabe von Dosenbrot als "Hauptnahrungsmittel", etc.);
- ungerechtfertigter "Abspeisung" des beschwerdeführenden Soldatenvertreters beim Rapport sowie Verwendung beleidigender Ausdrücke;
- ungerechtfertigter Regelung betreffend die zu gewährende pauschale Dienstfreistellung in der Zeitordnung für Zeitsoldaten (unterschiedliche Abgeltung von Wochentags-, Wochenend- und Feiertagsdiensten);
- Nicht-Einhaltung des Dienstplanes in einer Fachschule im Befehlsbereich WIEN und der sich daraus ergebenden Verzögerung des Dienstschlusses, unkorrekte Verhaltensweise des Dienstführenden Unteroffiziers (unangebrachte Äußerungen auf die Frage nach dem Grund für diese Verzögerung, Verwehrung einer aus Anlaß der Blutspendeaktion für die Kompanieangehörigen bereits gewährten Dienstfreistellung);
- Mißständen in der Unterbringung in einer Kaserne in LINZ (siehe hiezu **Punkt 5** - "Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen")

## 5. Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen

Die Anzahl der eingebrachten Beschwerden über Mängel an und in militärischen Objekten betrug **45** gegenüber 7 im Jahre 1991. Berücksichtigt man bei diesen 45 Beschwerden allerdings die Anzahl der gleichlautenden Beschwerden (41), so gelangt man zu einer nominellen Verringerung der eingebrachten Beschwerdeanlässe auf **5** verschiedenen Inhalts.

### 5.1

2 Beschwerden wurde **Berechtigung** oder **teilweise Berechtigung** zuerkannt, wegen

- *baulicher Mängel sowie unzureichender sanitärer Einrichtungen und hygienischer Zustände im Krankenrevier eines Fliegerhorstes (unzureichende Bettenkapazität, Verschlechterung des Krankheitszustandes von Patienten während der Behandlung im Krankenrevier, Nicht-Vornahme einer Desinfektion eines Krankenzimmers während bzw. nach dem Ende der Patientenbehandlung). Da die Behebung der durch das Beschwerdeverfahren aufgezeigten Mängel durch einen Neubau mit Baubeginn im Jahre 1993 durchgeführt wird, wurde auf eine provisorische Sanierung verzichtet (aoB. aus 91);*
- *unzumutbarem Zustand der Sanitäranlagen, staubbedecktem Boden in den Patientenzimmern in einem Krankenrevier einer Wiener Kaserne, etc.;*

### 5.2.

Alle 41 gleichlautenden Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern **zurückgezogen**.

- Diese Beschwerden von 4 Unteroffizieren, 7 Chargen und 30 Wehrmännern einer Fachschule im Befehlsbereich Wien wurden wegen desolater Zustände im Kellerbereich ihrer Kaserne und der damit verbundenen Nichtbenutzbarkeit des Duschraumes eingebracht. Das Verfahren wurde von der BK eingestellt, weil die Beschwerdeführer nach der Sanierung des desolaten Duschraumes den Beschwerdegrund als weggefallen betrachteten.

### 5.3

2 Beschwerden standen zum Ende des Berichtsjahres noch **in Bearbeitung**. Gegenstand dieser Beschwerdevorbringen waren:

- Mißstände in der Unterbringung für 250 Soldaten wegen mangelnder Eignung der Unterkünfte hinsichtlich Aufnahmekapazität etc. sowie morgendlicher "Staus" in den Waschräumen eines Fliegerhorsts;

- die mangelhafte Ausstattung der Geschützhalle eines Fliegerhorstes (keine Heizungsmöglichkeit, kein Fließwasseranschluß, kein WC, kein Telefonanschluß etc.)

## 6. Beschwerden über Mißstände bei Truppenübungen

Über Mißstände bei Truppenübungen wurden im Berichtsjahr 17 Beschwerden eingebracht; davon standen zum Ende des Berichtsjahres noch 3 in Bearbeitung. 8 Beschwerden, die bereits im Jahre 1991 eingebracht worden waren, wurden im Berichtsjahr abgeschlossen.

### 6.1

9 Beschwerden (davon 4 bereits im Jahr 1991 eingebrachten) wurde **Berechtigung zuerkannt**. Gegenstand dieser Beschwerdevorbringen waren im einzelnen:

- *Mißstände im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung eines Heeresdisziplinargesetzes-Seminars im Bereich des Militärkommandos SALZBURG (mangelnde Information der Dienste vom Tag betreffend die Ankunft der Seminarteilnehmer, sodaß die Unterkünfte für die Teilnehmer nicht vorbereitet waren, sowie ungerechtfertigte Nichtausstellung eines dem Beschwerdeführer gebührenden Militärfahrausweises zur Benutzung der 1. Klasse/ÖBB); die unterbliebene Vorbereitung der Unterkunft war auf einen Fehler in der Organisation des hiefür verantwortlichen Regimentskommandos zurückzuführen; auch war die Feststellung, wonach mit einem ausgestellten Militärfahrausweis sowohl die Benützung der 1. als auch der 2. Wagenklasse der Bahn möglich wäre, unrichtig (aoB. aus 91);*
- *die Verweigerung des Zahnkostenersatzes für einen während einer Truppenübung beschädigten Porzellanstiftzahn unrechtmäßig war (näheres hiezu siehe Punkt 7, "Beschwerden über ärztliche Betreuung") (aoB. aus 91);*
- *die nicht fristgerechte Verständigung von der Kürzung einer freiwilligen Waffenübung, sodaß für den beschwerdeführenden Offizier keine Möglichkeit bestand, seine Freiwilligenmeldung rechtzeitig, noch einen Tag vor dem Einrücken zu dieser Übung, zurückzuziehen; das beschwerdebezogene Regimentskommando hatte aufgrund der mangelhaften Kenntnis bzw. nicht ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen erlaßmäßigen Bestimmungen über die Durchführung von freiwilligen Waffenübungen zu Unrecht die gegenständliche freiwillige Waffenübung "verkürzt" (aoB. aus 91);*
- *eine nicht korrekte sowie ungerechtfertigte Eignungsfeststellung eines kaderübungspflichtigen Fähnrichs; die Eignungskommission war falsch zusammengesetzt und selbst von den*

*beschwerdebezogenen unmittelbaren Vorgesetzten wurden personelle und materielle Engpässe/Schwierigkeiten eingestanden, weshalb unter den gegebenen Umständen keinesfalls eine objektive Beurteilung des Beschwerdeführers möglich war (aoB. aus 91);*

- unter anderem die Bezeichnung der österreichischen Presse, von Journalisten sowie Vertretern der demokratischen Parteien als "subversive Elemente" durch den beschwerdebezogenen Ausbildungsoffizier im Rahmen eines für Grundwehrdiener stattfindenden wehrpolitischen Unterrichtes, sowie die gleichfalls vor diesen Soldaten aufgestellte Behauptung, daß es sich bei den Berichten über ehemalige Konzentrationslager in Österreich um Geschichtsfälschungen handle bzw. des "erwiesenen Nichtvorhandenseins" von Konzentrationslagern auf österreichischem Boden während des 2. Weltkrieges; (das Straf- und Disziplinarverfahren gegen den beschwerdebezogenen Ausbildungsoffizier wurde eingestellt);
- die Verletzung des Rechts auf Parteiangehör und mangelhafte Kundmachung eines Erlasses im Zusammenhang mit der Ernennung des Beschwerdeführers zum Fähnrich und der damit verbundenen ungerechtfertigten Anhebung der Verpflichtungsdauer für Kaderübungen auf 90 Tage (Befehlsbereich Militärkommando NÖ); es wäre angebracht gewesen, vor der Ernennung, im Interesse eines von Offenheit und Transparenz gerade gegenüber den Angehörigen des Miliz- und Reservestandes geprägten Führungsstils, den Beschwerdeführer als unmittelbar hievon Betroffenen - ungeachtet der zum damaligen Zeitpunkt fehlenden diesbezüglichen Regelungen - im Wege einer Mitteilung über die vorliegenden Voraussetzungen der Änderung des Laufbahnbildes von der Unteroffiziers- zur Offiziersausbildung und die damit verbundenen Konsequenzen (Anhebung der Kaderübungstage) zeitgerecht zu informieren ;
- eine Verletzung der Dienstaufsichts- und Fürsorgepflicht an einer Waffenschule im Befehlsbereich WIEN, weil der beschwerdebezogene Unteroffizier gegen die sich offensichtlich anbahnende tätliche Auseinandersetzung zwischen dem beschwerdeführenden Grundwehrdiener und einem seiner Kameraden nicht bzw. nur unzureichend eingeschritten war; (Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Erstattung einer Strafanzeige gegen den die tätlichen Angriffe ausführenden Grundwehrdiener)
- diverse Mißstände im Bereich eines Sperrtruppenverbandes im Befehlsbereich NÖ während einer Beorderten Truppenübung (wie z.B. nicht ordnungsgemäß funktionierende Fernmeldegeräte, dadurch bedingter Ausfall von Fernmeldeverbindungen, etc.) und ein den beschwerdeführenden Milizoffizier "bedrohendes Schreiben" des beschwerdebezogenen Regimentskommandanten als Reaktion auf ein die genannte Übung kritisierendes Anschreiben des Beschwerdeführers; zwar konnte aus dem Inhalt des an den Beschwerdeführer gerichteten Antwortschreibens die behauptete "schwere Bedrohung" objektiv nicht abgeleitet werden, jedoch war vom Beschwerdebezogenen in Berücksichtigung seiner Funktion als Kommandant des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos zu erwarten, daß er den - gleichfalls in nicht korrektem militärischen Umgangston erhobenen - Vorwürfen nicht mit emotionalen, sondern mit sachlich formulierten Argumenten entgegentritt;

- die Vorgangsweise des beschwerdebezogenen Kommandanten im Bereich der Fliegerdivision im Zusammenhang mit der gegen den Willen des beschwerdebezogenen Kommandanten des Truppenverbandes erfolgten Einberufung des Beschwerdeführers (Beamten der Heeresverwaltung) zum Kommando/Auslandseinsatz, sowie Nichtgenehmigung eines Antrages auf Teilnahme an einer freiwilligen Waffenübung; die vorerst gewährte Waffenübung wurde nachträglich auf Befehl des Beschwerdebezogenen rückgängig gemacht; die gleichfalls behaupteten desavouierenden und diskriminierenden Äußerungen des Beschwerdebezogenen konnten nicht erwiesen werden.

## 6.2.

Als nicht berechtigt wurden 10 Beschwerden (davon 4 aus dem Jahre 1991) abgewiesen, weil

- der vom beschwerdeführenden Milizoffizier des militärmedizinischen Dienstes (im Befehlsbereich Bgld) bemängelte Speiseplan in Entsprechung der einschlägigen Bestimmungen vom zuständigen Militärarzt unterfertigt worden war und die Verabreichung von Kaltverpflegung an 4 aufeinander folgenden Tagen weder einen Verstoß gegen einschlägige Bestimmungen darstellte, noch - insbesondere unter Berücksichtigung der Ausgabe einer warmen Gulaschsuppe sowie einer Dienstfreistellung am in die Übung fallenden Sonntag - medizinische Bedenken gegen eine derartige Vorgangsweise bestanden (aoB. aus 91);
- die vom beschwerdeführenden Milizoffizier im Übungsspeiseplan seines MobVerbandes (im Befehlsbereich Tirol) festgelegte Speisefolge sowie die Art und Menge der ausgegebenen Lebensmittel den bestehenden Richtlinien entsprach und keine Mißstände bei der Verrechnung der Verpflegszubußen festgestellt wurden (aoB. aus 91);
- die beschwerdegegenständliche Einteilung und Verwendung der als Sanitätsgehilfen (OP-Gehilfe, Stationsgehilfe) ausgebildeten Beschwerdeführer (1 Unteroffizier und 6 Chargen) im Rahmen einer Übung eines Jagdpanzerbataillons als Verwundetenträger gerade im Hinblick auf die Verwendung als Sanitäter keine Unzumutbarkeit darstellte; auch hatte der beschwerdebezogene Unteroffizier die Androhung von disziplinären Maßnahmen wegen Alkoholkonsums der Beschwerdeführer im Rahmen der Dienstaufsicht zu Recht gesetzt (aoB. aus 91);
- die Instandsetzung des Heereskraftfahrzeugs bzw. die diesbezügliche Schadensbegrenzung seitens der Heereszeuganstalt im Zusammenhang mit dem vom beschwerdeführenden Milizoffizier (Beamten der Heeresverwaltung) verursachten Verkehrsunfall den einschlägigen erlaßmäßigen Bestimmungen (Schadensminderungspflicht, etc.) entsprach (aoB. aus 91);

- der beschwerdeführende Milizunteroffizier alle ihm, aufgrund seiner Freiwilligen Waffenübung im Sicherungseinsatz/Jugoslawien, zustehenden Barbezüge (Einsatzgebühr) ordnungsgemäß, in der vorgeschriebenen Höhe und rechtzeitig ausbezahlt erhalten hatte;
- der dem beschwerdeführenden Zeitsoldaten (Charge) an sich gebührende Verbrauch der restlichen Dienstfreistellungstage im Hinblick auf seine Erkrankung sowie aus dienstlichen Erfordernissen (Abrüstungsformalitäten) nicht mehr möglich war; auch war der Beschwerdeführer seinem Wunsch entsprechend vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen worden;
- weder die vom beschwerdeführenden kaderübungspflichtigen Milizsoldaten behauptete "bewußte Irreführung" bzw. Fehlinformation durch seine Vorgesetzten, welche ihn angeblich zur Unterschriftenleistung im Zusammenhang mit der erfolgten Verpflichtung zu Kaderübungen nach Ableistung eines 8-monatigen Präsenzdienstes veranlaßt hätten, noch eine sonstige ungerechtfertigte Einflußnahme nachgewiesen werden konnte;
- der beschwerdeführende Milizoffizier weder um Genehmigung, am Antrittstag seiner Waffenübung zu einem späteren Zeitpunkt einzurücken ersucht, noch von der Möglichkeit, im Hinblick auf seine Funktion aktiv Vorschläge zur Übungsvorbereitung zu erstatten, Gebrauch gemacht hat; darüberhinaus ist die Abgeltung von im Rahmen des außerordentlichen Präsenzdienstes und somit während einer freiwilligen Waffenübung erbrachten Mehrleistungen in Form von Überstunden gesetzlich nicht vorgesehen;
- der Vorwurf des beschwerdeführenden Milizoffiziers, wonach die Entlohnung während des Assistenzeinsatzes zu gering wäre, nicht den Tatsachen entsprach, zumal alle ihm gebührenden Bezüge ausbezahlt worden waren; auch wurde - entgegen der diesbezügl. Angaben des BF in dessen Beschwerde - vom zuständigen Assistenzkommando niemals befohlen, sich anstatt mit dem Wehrdienstbuch mit dem Dienstausweis auszuweisen;
- das angeblich unfreundliche und zurechtweisende Verhalten des beschwerdebezogenen Referenten der Ergänzungsabteilung eines Militärkommandos im Zusammenhang mit der vom beschwerdeführenden Milizsoldaten (Charge) erbetenen Auskunftserteilung über den Zeitpunkt des Beginns der Übung bzw. den Aufstellungsort seines Truppenverbandes nicht verifiziert werden konnte.

### 6.3.

In 3 weiteren Beschwerdefällen beschloß die BK deren **Nichtbehandlung** und die Einstellung des Verfahrens, weil es sich

- einerseits in einem Fall ausdrücklich um ein als "Ersuchen" deklariertes Schreiben (betreffend die Zuerkennung einer Entschädigung) handelte, und
- andererseits eine Beschwerde betreffend Mißstände beim Miliz-Stabsunteroffiziers-Kurs von mehreren Kursteilnehmern gemeinsam eingebracht worden war, wodurch die Unzuständigkeit der Kommission begründet wurde, sowie
- sich die BK in einem weiteren Fall wegen der, in einem Zeitungsartikel erfolgten, Herabsetzung der Glaubwürdigkeit, Redlichkeit und Kompetenz des beschwerdeführenden Milizoffiziers und Präsidenten des Milizverbandes für unzuständig erklärte.

#### **6.4.**

Die am Ende des Berichtsjahres noch **in Bearbeitung** stehenden 3 Beschwerden betrafen:

- die, nach Ansicht des beschwerdeführenden Regimentskommandanten ungerechtfertigte, Erledigung einer außerordentlichen Beschwerde eines in seinem Befehlsbereich beorderten Milizoffiziers (wegen angeblich ungerechtfertigter Zurechtweisung und Anordnung einer Nachschulung, etc.) sowie die in diesem Zusammenhang von der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung veranlaßten Maßnahmen;
- die Organisations- und Ablaufmängel während einer Truppenübung in Allentsteig (zu wenig Brennmaterial, verspätete Zuführung der Warmverpflegung, fehlende Waschgelegenheiten);
- die nach Ansicht des beschwerdeführenden Milizoffiziers ungerechtfertigte Entorderung (Befehlsbereich Kärnten), wobei seitens des für die Verfügung dieser kritisierten Maßnahme zuständigen Militärkommandos die Erledigung einer vom Beschwerdeführer bereits im Jahre 1991 eingebrachten Beschwerde (wegen negativer Leistungsbeurteilung - dieser wurde in der Folge vollinhaltlich Berechtigung zuerkannt) nicht abgewartet wurde;

## 7. Beschwerden über ärztliche Betreuung

Die Zahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug **16** gegenüber 30 im Vorjahr. **6** bereits im Jahr 1991 eingebrachte Beschwerden wurden im Berichtsjahr einer Erledigung zugeführt.

### 7.1.

In den nachstehenden **8** (davon **2** aus dem Jahr 1991) Fällen wurde den Beschwerden **Berechtigung** oder **teilweise Berechtigung** zuerkannt, weil

- *im Zusammenhang mit der Zurückweisung eines Antrages des Beschwerdeführers auf Zahnkostenersatz unkorrekt vorgegangen wurde; nach einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung war die erlaßmäßige Regelung als unbefriedigend erkannt worden; auch war die Refundierung der anfallenden Kosten gerechtfertigt gewesen (aoB. aus 91);*
- *der beschwerdeführende Grundwehrdiener nach einem Verkehrsunfall über zwei Stunden auf einen Krankenwagen des zuständigen Krankenreviers (Befehlsbereich NÖ) warten mußte, da der Sanitäts-Unteroffizier nicht wußte, ob er die Unfallmeldung ernst nehmen sollte; hinsichtlich der ebenfalls behaupteten Unterlassung der ärztlichen Hilfeleistung wurde die Beschwerde nicht behandelt, weil der Einsatz eines Grundwehrdiener-Arztes während seiner Freizeit als ziviler Notarzt nicht einen durch die BK zu untersuchenden Mangel oder Mißstand darstellte (aoB. aus 91);*
- *in einer Heeressanitätsanstalt (Befehlsbereich NÖ) ein unzumutbarer Hygienezustand in den Duschen (Schimmelpilzbefall) vorherrschte; nicht erwiesen werden konnte die Behauptung, daß mit heereseigenen Röntgenapparaten verantwortungslos umgegangen bzw. Soldaten unzureichend betreut wurden ;*
- *der beschwerdebezogene ärztliche Leiter eines Krankenreviers einer niederösterreichischen Kaserne im Zuge der Behandlung des an einer Gastritis leidenden, übergewichtigen Beschwerdeführers, unangebrachte beziehungsweise unqualifizierte Aussagen (wie "Erbrechen wäre eine natürliche Gegenreaktion gegen zuviel Essen ...") getroffen hatte. Bezuglich der angeblich unzureichenden ärztlichen Betreuung wurde dem Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zuerkannt;*
- *der im Zuge der Nachstellung der beschwerdeführenden Charge (des Milizstandes) zu wiederholende schriftliche psychologische Test sowie die Belehrung des BF über Einrückungstermine zum Grundwehrdienst zu Recht als Unzulänglichkeiten, weil unnötig, angesehen wurden; hinsichtlich der vom ihm kritisierten mangelnden Notwendigkeit der neuerlichen Durchführung einer Stellung an sich, wurde der Beschwerde die Berechtigung*

versagt;

- die an einen Dienstunfall anschließende militärärztliche Betreuung eines Grundwehrdieners sich als unzureichend herausstellte (Unterlassung der Röntgenbehandlung, fehlende chirurgische Revision) und somit gegen das Gebot der gewissenhaften ärztlichen Betreuung verstieß;
- die Bezeichnung des Beschwerdeführers (Grundwehrdienner) durch den Militärarzt als "Markierer" als unangebracht anzusehen war; hinsichtlich der gleichfalls kritisierten Unzulänglichkeit der ärztlichen Behandlung (keine Behandlung wegen Bluthochdrucks) wurde dem Beschwerdeführer keine Berechtigung zuerkannt;

eine mögliche gesundheitliche Gefährdung eines Grundwehrdieners (Pfeiffer'sches Drüsenvieber) durch das Ignorieren von fachärztlichen Empfehlungen durch den beschwerdebezogenen Militärarzt; ungeachtet der Nichteinhaltung des Dienstweges durch den Beschwerdeführer war der beschwerdebezogene Unteroffizier verpflichtet, den beigebrachten ärztlichen Befund an den zuständigen Militärarzt weiterzuleiten; auch hatte es der Beschwerdebezogene unterlassen, das ausdrücklich vorgeschriebene Einverständnis des zuständigen Militärarztes zur Einteilung des Beschwerdeführers zu einem Charge vom Tag - Dienst einzuholen; (über diesen beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde zwischenzeitig eine in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe verhängt).

## 7.2.

**10** Beschwerden (davon **4** im Jahr 1991 eingebrachte) konnte **keine Berechtigung** zuerkannt werden, weil

- die mangelhafte Untersuchung eines wehrpflichtigen Beschwerdeführers anlässlich seiner Stellung vor der zuständigen Stellungskommission nicht erwiesen werden konnte und dessen Einstufung als eingeschränkt tauglich aus medizinischer Sicht gerechtfertigt war (aoB. aus 91);
- der Vorwurf der ungenügenden Beachtung der Krankengeschichte des Beschwerdeführers (Grundwehrdienner) weder stichhäftig noch es notwendig war, eine neue Stellung durchzuführen und daher vielmehr das Vorgehen der Stellungsbehörde als gerechtfertigt anzusehen war (aoB. aus 91);
- die Ablehnung der Hinaufsetzung der Tauglichkeitsziffer des beschwerdeführenden Grundwehrdieners, sodaß der Beschwerdeführer als Folge hiervon die Militärpilotenlaufbahn nicht einschlagen konnte, gerechtfertigt war (aoB. aus 91);
- die vermeintliche Nicht-Berücksichtigung des angeblich schlechten Gesundheitszustandes des

*Beschwerdeführers (Grundwehrdiener) bei der Festsetzung seiner Diensttauglichkeit durch den zuständigen Militärarzt nicht erwiesen werden konnte (aoB. aus 91);*

- der Vorwurf der mangelnden ärztlichen Betreuung nach einem Fingerbruch des Beschwerdeführers (Grundwehrdiener Wehrmann) nicht zu halten war, da der beschwerdebezogene Heeresvertragsarzt die notwendigen medizinischen Maßnahmen, zwar mit einem Tag Verspätung, aber unmittelbar nach Bekanntgabe der anhaltenden Schmerzen veranlaßt hatte;
- eine unkorrekte sanitätsdienstliche Versorgung des Beschwerdeführers (Grundwehrdiener) anläßlich der Einstellungsuntersuchung bzw. während seiner Allgemeinen Grundausbildung nicht nachgewiesen wurde, zumal der zuständige Militärarzt sämtliche fachärztliche Empfehlungen berücksichtigt hatte;
- eine mangelnde militärärztliche Untersuchung angeblicher Kniegelenksschmerzen und Prostatabeschwerden durch den Heeresvertragsarzt einer niederösterreichischen Kaserne nicht nachgewiesen werden konnte, sondern die Untersuchung vielmehr *lege artis* erfolgte, und der sich unzureichend behandelt erachtende Grundwehrdiener für die Dauer seiner Erkrankung innendiensttauglich geschrieben worden war;
- die Behandlung von Verletzungen, welche nach Meinung des Beschwerdeführers zusätzlich eine Marsch- bzw. Tragebefreiung begründen sollten, durchaus fürsorglich erfolgte;
- die bei der Ableistung einer Truppenübung erfolgte Lippenverletzung des beschwerdeführenden Wehrmannes *lege artis* behandelt wurde;
- die Beurteilung des Zeitpunktes, zu dem die Operationsnähte des Beschwerdeführers (Grundwehrdiener) entfernt wurden, sowie die Behandlung von neuerlich aufgetretenen Schmerzen korrekt erfolgte.

### **7.3.**

2 Beschwerden wurden, mangels Vorliegen der Voraussetzungen zur Erhebung von Beschwerden, **zurückgewiesen** wegen:

- der Möglichkeit des beschwerdeführenden Wehrpflichtigen zur Einbringung eines Rechtsmittels und der dadurch bedingten Unzuständigkeit der BK sowie
- der von der Mutter eines Wehrpflichtigen geltend gemachten, angeblich unzureichenden medizinischen Behandlung ihres Sohnes (Beschwerdeerhebung in der Folge durch den als Grundwehrdiener beschwerdelegitimierte Sohn).

**7.4.**

Von den insgesamt 16 eingebrachten Beschwerden standen somit zum Ende des Berichtsjahres noch **2 Beschwerden in Bearbeitung**, die folgende Punkte betrafen:

- die Nicht-Behandlung einer Bronchitis eines beschwerdeführenden Grundwehrdieners und damit verbundener Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Gefahr einer Lungenentzündung);
- die Nicht-Behandlung von nicht-vorschriftsgemäß in Trainingsanzügen adjustierten Grundwehrdienern sowie Beschimpfung und derbe Ausdrucksweise des untersuchenden Heeresvertragsarztes im Krankenrevier einer Wiener Kaserne.

**8. Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes**

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit einer Dienstverwendung im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres, wurden während des Berichtsjahres insgesamt **15** Beschwerden (davon 14 Gleichlautende) eingebracht; **11** unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahr waren zusätzlich zu behandeln.

**8.1**

9 (darunter 7 bereits im Jahre 1991 eingebrachten) Beschwerden wurde **Berechtigung oder teilweise Berechtigung** zuerkannt, weil

- *u.a. die "Bewertung des Freizeitverhaltens" des beschwerdeführenden Stabsoffiziers in der Leistungsbeurteilung durch den beschwerdebezogenen Kommandanten UNAB (Zypern) unzulässig war, sowie die nachträgliche, nochmalige Herabsetzung dieser Beurteilung und die diesbezügliche Ankündigung vor rangniedrigeren Offizieren gegen die in den Allgemeinen Dienstvorschriften geregelte Fürsorgepflicht des Vorgesetzten verstieß (aoB. aus 91);*
- *beschwerdebezogene Offiziere dem beschwerdeführenden Unteroffizier gegenüber ein unkorrektes Verhalten an den Tag legten (beleidigende, unoffiziersmäßige Art, Zu widerhandeln gegen das Rauchverbot durch Pfeifenrauchen in Dienstfahrzeugen etc.). Die Behauptung einer unkorrekten Leistungsbeurteilung des Beschwerdeführenden konnte hingegen nicht verifiziert werden (aoB. aus 91);*

- der beschwerdebezogene stellvertretende Kommandant des UNAB den leitenden Offizier des Duty-Free-Shops öffentlich anlässlich eines Stabsbriefings als "Wahnsinnigen" bezeichnete und ihm zu Unrecht vorwarf, das Bataillon um zig-tausende Schilling zu schädigen (aoB. aus 91);
- die Beleidigung von Angehörigen von Offizierskameraden, die mehrmalige Erteilung des Befehles zur unberechtigten Geldentnahme aus der Telefonkassa, die ungerechtfertigte negative Leistungsbeurteilung infolge personeller Differenzen gegenüber dem Beschwerdeführer, sowie die unzulässige, eigenmächtige "Degradierung" wegen Verwendungsänderung des beschwerdeführenden Offiziers bestätigt wurden. Die Ablösung des Beschwerdeführers als Fernmeldeoffizier wurde hingegen zu Recht veranlaßt, weil dieser nicht dem geforderten Anforderungsprofil entsprochen hat (aoB. aus 91);
- die "Anforderung" von UN-Soldaten in ein Nachtlokal zu einer Schlägerei, die Duldung obszöner Handlungen (Andeutung eines Geschlechtsverkehrs während einer Transvestitenshow) im Rahmen einer UN-Abschiedsfeier in Anwesenheit weiblicher und jugendlicher Gäste des beschwerdebezogenen Kommandanten des österreichischen Kontingentes auf Zypern sowie der Besuch von einschlägigen Nachtlokalen mit Dienstfahrzeugen, die Mißachtung von Verfahrensgrundsätzen bei der Abwicklung von Disziplinarverfahren etc. einen eklatanten Mißbrauch der Dienststellung beziehungsweise Anstandsverletzung darstellte.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer kritisierten Abberufung aus dem Auslandseinsatz infolge einer Ablehnung des Verlängerungsansuchens wurde der Beschwerde nicht stattgegeben, da dieses Vorgehen dem normalen Rotationsablauf entsprach und nicht als unzulässige Härte anzusehen ist (aoB. aus 91);

Die in den angezogenen Beschwerdefällen eingeleiteten Strafverfahren gegen die beschwerdebezogenen Offiziere wurden eingestellt, eines von 2 weiteren Disziplinarverfahren wurde zwischenzeitig rechtskräftig abgeschlossen.

- der beschwerdebezogene Unteroffizier des UNAFHIR (Feldlazarett - Iran) in seinem Umgang mit Untergebenen ein emotionelles und von Schimpfwörtern geprägtes Verhalten an den Tag legte; überdies hatte er, dem zu einem Wachdienst eingeteilten Beschwerdeführer (Grundwehrdiener), zu Unrecht eine Erste-Hilfe-Leistung an einem kollabierenden Arzt untersagt. Die vom Beschwerdeführer gleichfalls behauptete Einteilung zu einem Wachdienst trotz einer fieberhaften Erkrankung konnte nicht bewiesen werden (aoB. aus 91);
- die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beziehungsweise die Verhängung der Disziplinarstrafe im Beisein mehrerer Zivilarbeiter einen Verstoß gegen das Verbot der Veröffentlichung von Disziplinarerkenntnissen darstellte; auch waren andere Äußerungen des beschwerdebezogenen Offiziers als unpassend zu qualifizieren (aoB. aus 91);

- die Erteilung eines Fahrbefehles durch den beschwerdebezogenen Camp-Unteroffizier an die beschwerdeführende Charge, obwohl diesem erst kurz zuvor die Lenkerberechtigung entzogen worden war, der Forderung nach klarer und einsichtiger Befehlsgebung widersprach, und auch die gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene Drohung, daß ihm auch in Österreich sämtliche Zivilführerscheine auf Dauer entzogen würden, eine unzulässige Vorgangsweise darstellt;
- 14 Beschwerden - davon 12 nach Vorhalt des Erhebungsergebnisses zurückgezogen - von im Auslandseinsatz bei UNDOF/AUSBATT (Zypern) dienstversehenden Unteroffizieren und Chargen wegen des Verbots des Bataillonskommandanten, "Off days" bzw. Urlaube (Dienstfreistellungen) aufgrund diverser Zwischenfälle im Raum EILAT/ISRAEL zu verbringen; den Beschwerden wurde insoferne Berechtigung zuerkannt, als - unabhängig von der gerechtfertigten temporären Ausgangsbeschränkung - der beschwerdebezogene Kontingentskommandant die von dieser Maßnahme betroffenen Soldaten nicht in ausreichendem Maße von seinen Bemühungen betreffend die versuchte Entkrampfung der angespannten Situation zwischen dem AUSBATT und den israelischen Behörden informierte, worin letztlich der Grund für die Mißstimmung, gelegen war. Besonders im Umfeld eines sensiblen Auslandseinsatzes wäre es im Sinne eines von Offenheit und Transparenz geprägten Führungsstils erforderlich gewesen, die hievon betroffenen Soldaten über derartig weitreichende Maßnahmen aufzuklären.

## 8.2

### 13 Beschwerden wurden zurückgezogen;

- eine wegen ungerechtfertigter Unterstellung (eines strafbaren Tatbestandes) und Behauptungen des beschwerdebezogenen Offiziers und Mitgliedes einer Untersuchungskommission der Duty-Free-Shop-Verwaltung in Zypern eingebrachte Beschwerde (aoB. aus 91);
- 12, wegen des o.a. Verbots, "Off days" im Raum EILAT/ISRAEL zu verbringen, eingebrachte Beschwerden nach Zurkenntnisnahme der Gründe für die Erteilung des kritisierten Befehles (siehe hiezu oben 8.1.).

## 8.3.

### Keine Berechtigung wurde 3 Beschwerden zuerkannt, weil

- die Repatriierung eines Beschwerdeführers vom Auslandseinsatz zu Recht erfolgte und ihm zuvor die Gründe hiefür mitgeteilt worden waren (Hintanhaltung von gesundheitlichen Schäden des Beschwerdeführers durch übermäßigen Alkoholgenuß) (aoB. aus 91);
- die Repatriierung des Beschwerdeführers(Charge) aus dem Iran (UNAFHIR) aufgrund seiner

übermäßigen Sonnenempfindlichkeit und psychischen Labilität und somit aus militärärztlicher Sicht gerechtfertigt war (aoB. aus 91);

- ein unkorrektes Verhalten eines im Auftrag des BMLV überprüfenden Stabsoffiziers im Zusammenhang mit der Nicht-Berücksichtigung der angespannten Personallage in der Kompanie des beschwerdeführenden Offiziers durch den Beschwerdebezogenen nicht festzustellen war; vielmehr waren die im Rahmen der Überprüfung angeordneten Führungsmaßnahmen zu Recht ergangen bzw. stellten diese in erster Linie erforderliche Hilfe aus Österreich sicher (aoB. aus 91);

## 9. Sonstige Beschwerden

Aus der Vielzahl der diversen - im Statistikteil aufgeschlüsselten - Sachgruppen und den darin enthaltenen Beschwerdevorbringen wurde weiteren Beschwerden **Berechtigung** zuerkannt, unter anderem wegen:

- kurzfristiger und anscheinend ungerechtfertigter Ablöse des beschwerdeführenden Offiziers und stellvertretenden Kommandanten einer im Assistenzeinsatz an der burgenländischen Grenze befindlichen Kompanie auf Veranlassung des für den Einsatz verantwortlichen Bataillonskommandos; dem Beschwerdeführer war keine Gelegenheit gegeben, zu den die Ablöse rechtfertigenden Gründen (angeblich abfällige und destruktive Äußerungen in Anwesenheit von Unteroffizieren und Grundwehrdienern über den Assistenzeinsatz) Stellung zu nehmen bzw. die wider ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften (aoB. aus 91);
- Verletzung des besonders schutzwürdigen Interesses eines Abteilungsleiters im BMLV an der Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten aufgrund der Kandidatur für die Personalvertretungswahl (Schädigung des Ansehens etc.); die auf Weisung des beschwerdebezogenen Vorgesetzten veranlaßte Verteilung eines Rechtsgutachtens (über die Erlassung und Übermittlung von Ermahnungen im Bereich der Zentralstelle) führte dazu, daß die gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene schriftliche Ermahnung in unzulässiger Weise gegenüber einem größeren, hiefür nicht bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht worden ist (aoB. aus 91);
- unqualifizierter Kommentierung der dem beschwerdeführenden Einheitskommandanten eines Truppenkörpers (Befehlsbereich Bgld) zur Kenntnis gebrachten Beschwerdeerledigung durch den Chef des Stabes ("... müsse sich mit einem Offizier deswegen herumärgern") und Untergrabung der Autorität des Beschwerdeführers durch den beschwerdebezogenen Regimentskommandanten vor den Kompanieangehörigen (aoB. aus 91);
- beleidigender Bemerkungen und Übergriffen von beschwerdebezogenen Ausbildungsunteroffizieren im Befehlsbereich WIEN gegenüber erst kurz vor Antritt des

Präsenzdienstes eingebürgerten beschwerdeführenden Grundwehrdienern, teilweise im Beisein des stellvertretenden Kompaniekommandanten und Ausbildungsoffizieres (Zerren am Bein, Niederstoßen eines der Beschwerdeführenden im Rahmen der Gefechtsausbildung, etc.) (Rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung des beschwerdebezogenen Unteroffiziers; das diesbezügl. Disziplinarverfahren ist noch anhängig; die Disziplinarverfahren gegen den beschwerdebezogenen Offizier und einen ZS Chargen wurden eingestellt.);

- entwürdigender Behandlung durch einen Gruppenkommandanten (Unteroffizier) und stellvertretenden Gruppenkommandanten (ZS Charge) im Befehlsbereich WIEN (Vornahme einer "Rasierprozedur", im Verlaufe derer dem Beschwerdeführer ein Kübel Wasser ins Gesicht geschüttet wurde etc.); (rechtskräftige Verurteilung des ZS Chargen im Strafverfahren);
- beleidigender und derber Äußerungen im Zusammenhang mit der bei einem Truppenkörper im Befehlsbereich WIEN durchgeführten Kraftfahr-Ausbildung; das Auftreten des beschwerdebezogenen Kommandanten des Kraftfahrlehrzuges (Unteroffizier) entsprach nicht der Forderung nach einer einsichtigen, leistungsorientierten und auf Motivation ausgerichteten Gestaltung des Dienstbetriebes sowie dem kameradschaftlichen Verhalten und der Fürsorgepflicht eines Vorgesetzten;
- nicht zeitgerechter und nur unzureichend erfolgter Information des in beruflicher Bildung befindlichen Zeitsoldaten (Unteroffiziers) über die anspruchsbegründenden Voraussetzungen betreffend den Ersatz der aufgewendeten Fahrtkosten; auch war die vom Wirtschaftsunteroffizier seiner Einheit erteilte Auskunft hinsichtlich der Antragstellung auf Auszahlung der Kostenschädigung unrichtig bzw. waren der Vorgenannte und der Dienstführende für die ungerechtfertigt verzögerte Auszahlung verantwortlich.

Mehreren Beschwerden wurde **keine Berechtigung** zuerkannt; darunter einer wegen

Veranlassung der Reinigung von Waffen des Kaderpersonals nach Scharfschießübungen und während der Dienstzeit.

Die befohlene Waffenreinigung war in Berücksichtigung der prioritätsbezogenen Aufgabenbewältigung der Kaderangehörigen als eine gerechtfertigte Führungsmaßnahme des beschwerdebezogenen Einheitskommandanten und somit nicht als persönliche Dienstleistung anzusehen; der gleichfalls beschwerdebezogene Kommandant des Fliegerregiments war überdies verpflichtet, aufgrund festgestellten Verdachts von Dienstpflichtsverletzungen, das unkorrekte Verhalten des Beschwerdeführers dem als Disziplinarbehörde zuständigen Einheitskommandanten zwecks disziplinärer Würdigung mitzuteilen;

## II. Beschlüsse der BK

Im Berichtsjahr fanden **12 Sitzungen** statt, und zwar:

- 286.** Sitzung am 27. Jänner 1992
- 287.** Sitzung am 17. Februar 1992
- 288.** Sitzung am 28. Februar 1992
- 289.** Sitzung am 24. März 1992
- 290.** Sitzung am 28. April 1992
- 291.** Sitzung am 2. Juni 1992
- 292.** Sitzung am 30. Juni 1992
- 293.** Sitzung am 5. August 1992
- 294.** Sitzung am 14. September 1992
- 295.** Sitzung am 12. Oktober 1992
- 296.** Sitzung am 18. November 1992
- 297.** Sitzung am 15. Dezember 1992

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - **346** Beschwerden (davon **101** aus dem Jahr 1991) erledigt.

Am 31. Dezember 1992 standen noch **51** von **296** im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden in Bearbeitung.

### Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1991

Erledigungsart	1992	1991	Summe	in %	Summe	in %
zur Gänze berechtigt	59	46	105	30,3 %	90	30,6 %
teilweise berechtigt	19	12	31	9,0 %	56	19,0 %
nicht berechtigt	30	25	55	15,9 %	90	30,6 %
nicht behandelt	43	10	53	15,3 %	35	11,9 %
Einstellung des Verfahrens wegen Zurückziehung	94	8	102	29,5 %	23	7,8 %
Summe	245	101	346	100,0 %	294	100,0 %

Diese Übersicht zeigt einen Rückgang der Anzahl der zur Gänze **berechtigten** Beschwerden von **30,6 %** auf **30,3 %**.

Die Anzahl der **teilweise berechtigten** Beschwerden ist von **19,0 %** auf **9,0 %** gesunken.

Bei den **nicht behandelten** Beschwerden zeigt sich ein Anstieg von **11,9 %** auf **15,3 %**.

Die Zahl der **nicht berechtigten** Beschwerden fiel von **30,6 %** auf **15,9 %**, die der **zurückgezogenen** Beschwerden stieg von **7,8 %** auf **29,5 %**.

**Erläuterungen zu den Empfehlungen bzw. Erledigungen der Beschwerden:**

Wie aus der obigen Übersicht und aus den Aufstellungen auf den Seiten I und II des Anhangs hervorgeht, wurde **105 Beschwerden** zur Gänze Berechtigung zuerkannt.

Zur Gänze waren Beschwerden dann berechtigt, wenn die Erhebungen in allen Punkten der Beschwerde ergaben, daß entweder den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde bzw. sie von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich betroffen waren (§ 12 Abs. 1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Sachgruppen (siehe Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen auf den Seiten III und IV des Anhangs):

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	59 Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	17 Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	15 Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	9 Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	5 Beschwerden

**31 Beschwerden** wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, d.h., die Beschwerden waren nur in einzelnen Beschwerdepunkten berechtigt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	16 Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	6 Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	1 Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	6 Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	2 Beschwerden

**53 Beschwerden** wurden von der BK letztlich **nicht behandelt**, weil

- a) sie durch Personen, die nicht den in § 6 Abs. 4 WG genannten Personengruppen angehören, bzw. anonym eingebracht worden waren;
- b) sie eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatten, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig war, wie z.B. Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, des Disziplinarrechts usgl.;
- c) sie entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Soldaten gemeinsam eingebracht worden waren;
- d) sie eine bereits entschiedene Sache zum Inhalt hatten und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden waren, die eine Wiederaufnahme des bereits abgeschlossenen Verfahrens gerechtfertigt hätten;
- e) sie von Soldaten erhoben wurden, die von dem behaupteten Mißstand nicht betroffen waren und somit eine Beschwerdelegitimation gemäß § 12 Abs. 1 ADV nicht gegeben war.

Von diesen Beschwerden entfallen auf die

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	22 Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	4 Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	13 Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	13 Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	1 Beschwerden

Bei **102 Beschwerden** wurde das Beschwerdeverfahren **eingestellt**, weil die Beschwerdeführer ihre Beschwerde freiwillig **zurückgezogen** hatten. Dies erfolgte insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebungen des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen war. Von diesen zurückgezogenen Beschwerden entfallen auf

Sachgruppe I	(Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	20 Beschwerden
Sachgruppe II	(Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	5 Beschwerden
Sachgruppe III	(Personalangelegenheiten)	11 Beschwerden
Sachgruppe IV	(Versorgungsangelegenheiten)	1 Beschwerden
Sachgruppe V	(Sonstiges)	65 Beschwerden

### III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen:

Hinsichtlich der 106 zur **Gänze** und **teilweise berechtigten Beschwerden** wurden folgende Maßnahmen getroffen (teilweise mehrere Maßnahmen nebeneinander):

- a) in 8 Fällen wurde **Anzeige** wegen Verdachtes des Vorliegens einer strafbaren Handlung an den zuständigen Staatsanwalt erstattet;
- b) in 10 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **disziplinären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens vor der zuständigen Disziplinarbehörde) unterzogen;
- c) weiters wurden 3 **Ermahnungen** bzw. **Rügen**, zum Teil unter **Androhung disziplinärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall**, und 16 **Belehrungen** ausgesprochen;
- d) in weiteren Fällen wurden aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, **wie zum Beispiel:** die Information eines Antragstellers über die Verzögerungsgründe bei der Bearbeitung eines Ansuchens; die Belehrung beschwerdebezogener Militärärzte bzw. Sanitätsunteroffiziere, die erlaßmäßigen ärztlichen und sanitätsdienstlichen Bestimmungen bezüglich der Sorgfalt ärztlicher Untersuchungen einzuhalten; die Androhung der Lösung des Dienstverhältnisses mit einem beschwerdebezogenen Heeresvertragsarzt; die Behebung von Mängeln bei der Truppenverpflegung in Kasernen, bei Truppenübungen sowie im Assistenz Einsatz; die unangekündigten Überprüfungen sowie die vorübergehende Sperre einer Truppenküche; die Veranlassung des Zahnkostenersatzes für den Beschwerdeführer; die Umbeorderung des Beschwerdeführers, um ein Vorgesetztenverhältnis des Beschwerdebezogenen zu vermeiden; Maßnahmen zur Sauberhaltung von Sanitärräumen in einer Kaserne; die Veranlassung der Änderung von Diensteinteilungen; die Abänderung bzw. Modifizierung der einschlägigen Erlässe betreffend die Zeitordnung von Zeitsoldaten; die Sperre eines Duschraumes und die Veranlassung der Mitbenützung anderer, einwandfreier Duscheinrichtungen; die Errichtung eines neuen Dusch- und Sanitärbereiches; die Abberufung und Verwendungsänderung von Ausbildungspersonal; die Versetzung eines bb Kdt eines Truppenkörpers; die Belehrung eines Kommandanten eines Truppenkörpers, sich in Hinkunft einer seiner Funktion als Kommandant gerecht werdenden und sachlichen Ausdrucksweise zu bedienen etc.; den aus Billigkeitsgründen ermöglichten Ersatz der notwendigen Fahrtkosten für einen Zeitsoldat-Unteroffizier; die Prüfung der Angemessenheit der Unterkünfte im Assistenz Einsatz sowie der Rechtmäßigkeit der Höhe der diesbezüglichen Mietkosten; etc.

## IV. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr wurden dem BMLV 2 Allgemeine Empfehlungen zuzüglich einer Ergänzung gegeben.

### 1.

Aus Anlaß mehrerer bereits im Jahre 1991 eingebrachter Beschwerden gegen insbesondere die Kommandanten des Kontingents der entsendeten Einheit und des UNAB (Zypern) sowie aufgrund der diesbezügl. Erhebungsergebnisse einer vor Ort eingesetzten Untersuchungskommission hat die BK in der 288. Sitzung am 28.2.1992 empfohlen, daß drei der beschwerdebezogenen Offiziere, vor allem wegen Schädigung des internationalen Ansehens und mangelnden Führungsverhaltens keinesfalls mehr einer weiteren Auslandsverwendung zugeführt werden sollten.

Die Kommission gelangte in diesem Zusammenhang zur Ansicht, daß bei der künftigen Besetzung von hohen Kommandantenfunktionen neben der unabdingbar erforderlichen ausreichenden Sprachausbildung ein besonderes Augenmerk auf entsprechende Kommandantenerfahrung sowie Persönlichkeits- und Charaktermerkmale der verantwortlichen Offiziere zu legen sei, sodaß im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich ein tadelloses Verhalten der im Auslandseinsatz in Verwendung stehenden österreichischen Soldaten erwartet werden kann.

In einem in der 293. Sitzung am 5.8.1992 ergangenen Nachtrag wurde seitens der Kommission ergänzend festgestellt, daß es durchaus mit ihrer vorgenannten Allgemeinen Empfehlung vereinbar ist, in konkret an die BK herangetragenen Einzelfällen, nach Ablauf einer entsprechenden Zeitspanne und gegebenem Wohlverhalten des Betroffenen, von einem weiteren Vollzug der in der obigen Allgemeinen Empfehlung angesprochenen Maßnahme abzusehen.

### 2.

Im Lichte der aufgezeigten Problematik der Rechtslage, aus Anlaß eines konkreten Beschwerdefalles eines Zeitsoldaten, welcher im Rahmen der Ablegung der Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe "D" wegen eines negativen Abschlusses in einem Gegenstand die Wiederholung der Gesamtprüfung vorgeschrieben bekam, empfahl die BK in der 293. Sitzung, eine Wiederholungsprüfung in allen Fächern nur dann vorzuschreiben, wenn mehr als 2 von insgesamt 10 Gegenständen negativ abgeschlossen wurden. Bei bis zu 2 negativ abgeschlossenen Gegenständen sollte die Ablegung einer

Wiederholungsprüfung nur in diesen Einzelfächern zulässig sein.

Die BK vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß es weder sinnvoll noch zweckmäßig erscheint, die Wiederholung der Prüfung auch in jenen Gegenständen abzulegen, in welchen bereits positive Leistungen erbracht bzw. solche ausdrücklich bestätigt worden sind; eine solche Vorgangsweise ist zu Recht geeignet, Unverständnis darüber hervorzurufen und läßt mit Sicherheit die notwendige Einsicht bzw. die zur Ablegung von Prüfungen gebotene Motivation missen.

## V. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der BK in militärischen Angelegenheiten vom 19. November 1991, GZ 1/111-BK/91, ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der BK eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden als Berichterstatter zuzuleiten.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter (Vorsitzenden) vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

	Beschwerdeführer	Beschwerdefälle
Abg.z.NR a.D. MONDL	152	61
Abg.z.NR Dr. OFNER	70	52
Dir. SENEKOVIC	74	60
	296	173

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der BK erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des BMLV - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

C.Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG

Im Jahre 1992 lagen **9 Anträge** auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die BK fand nach eingehender Prüfung in allen diesen Fällen keine Gründe, die gegen die vom BMLV beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der BK wurden die gegenständlichen Berufungen durch das BMLV abgewiesen.

23. Februar 1993  
Der amtsführende Vorsitzende:  
**Joachim SENEKOVIC**

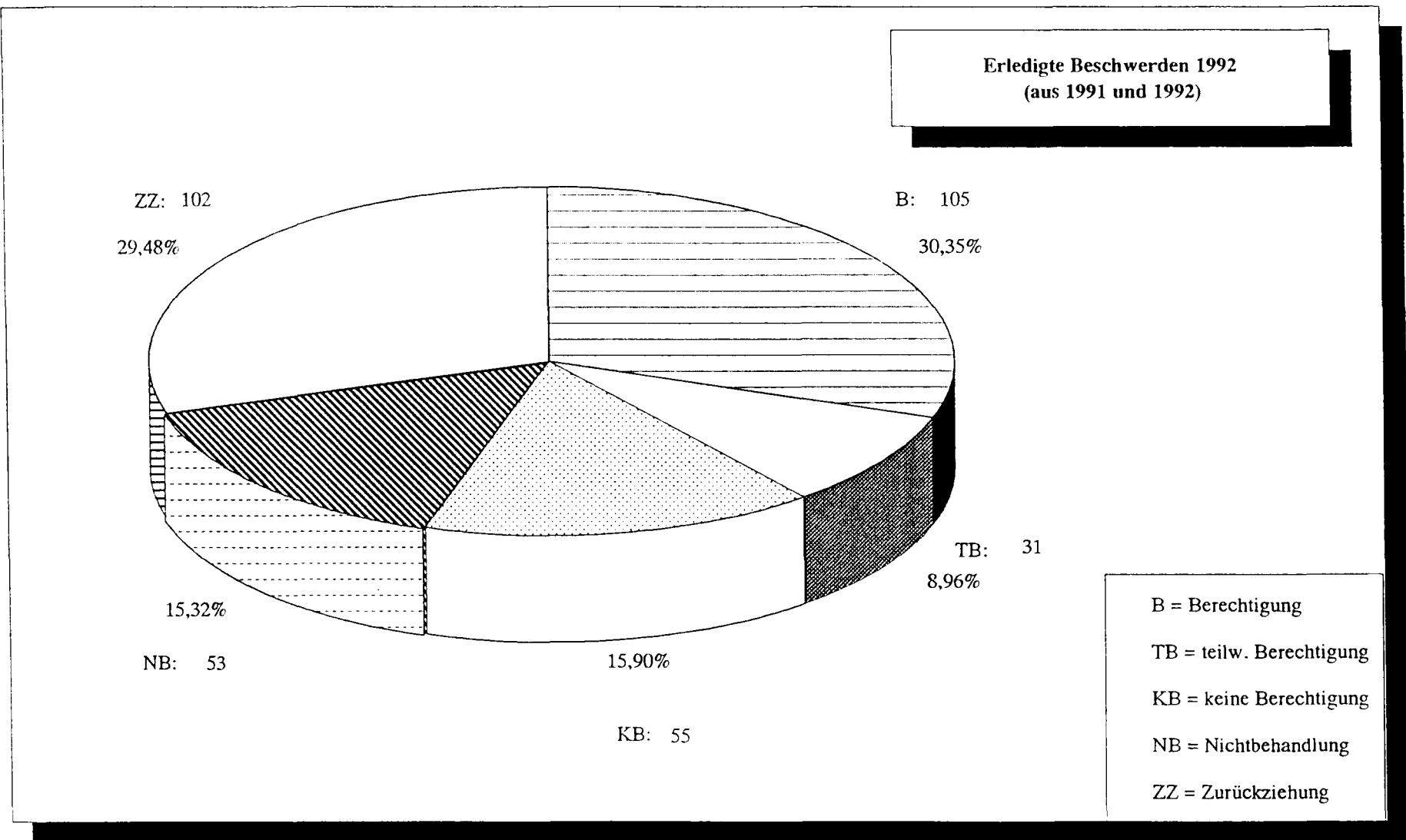
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

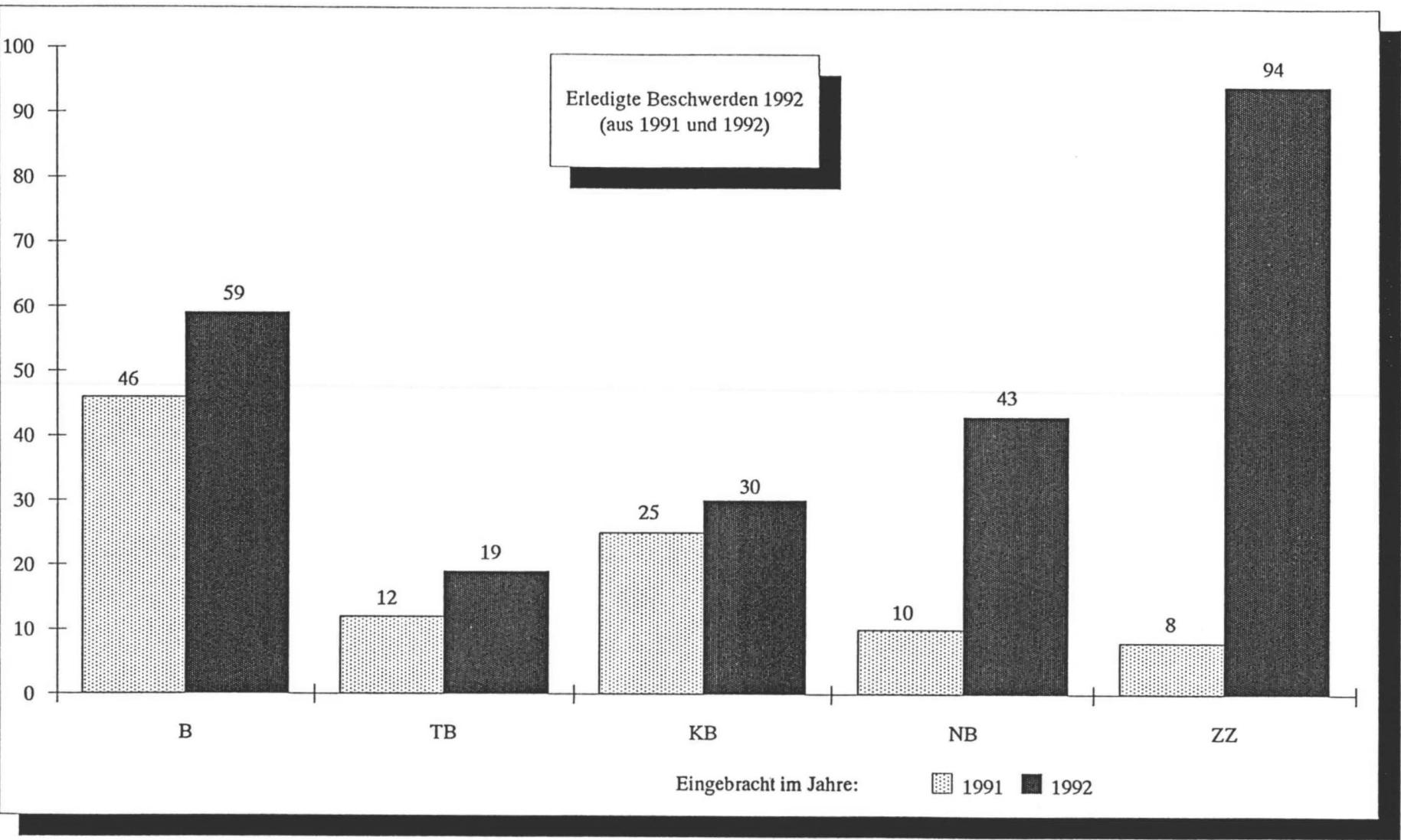




# **Anhang**

## Statistik





### Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I:

Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren:

Schikanöse Behandlung Untergebener; Verletzung der Menschenwürde; Beschimpfungen; Mißbrauch der Befehlsgewalt; Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse; Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten (Verfahren); Rassismus; Führungsschwäche.

Sachgruppe II:

Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Ausbildungsangelegenheiten (Übergriffe, unerlaubte Methoden); militärische Laufbahn; Reserve- bzw. Milizoffiziersanwärter-Ausbildung; militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen; Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung, Ausgang und Dienstfreistellung); Einberufungen zu Waffenübungen; Angelegenheiten des Wach- und Bereitschaftsdienstes; Mängel und Mißstände bei Waffenübungen, im Assistenz- oder Auslandseinsatz; Aufhebung der Beorderung oder MobEinteilung.

Sachgruppe III:

Personalangelegenheiten:

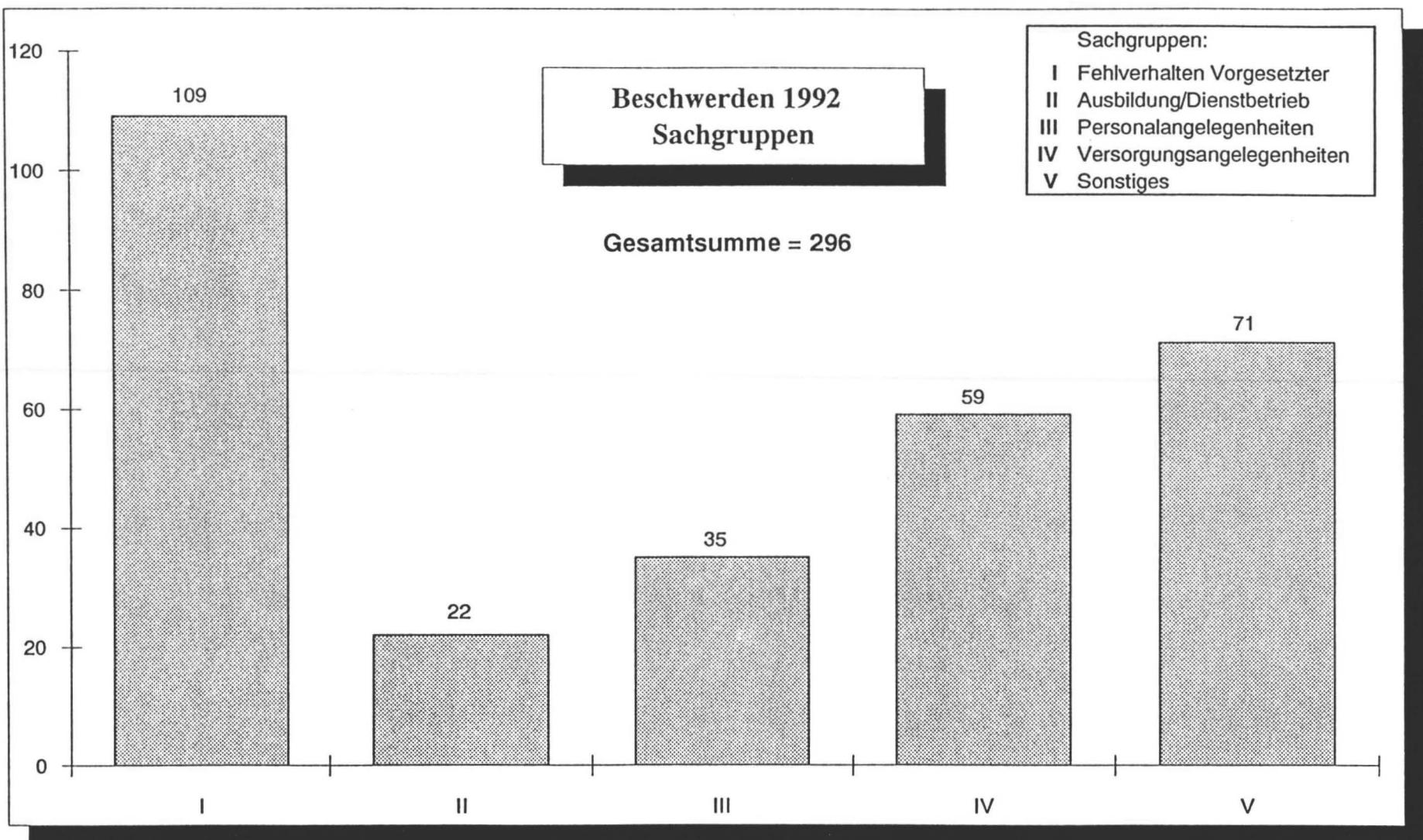
Allgemeine Personalangelegenheiten; insbesondere Benachteiligung bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen; Versetzungen, Leistungsfeststellungen; Urlaub und Karenzurlaub; Vordienstzeiten; Vorbringen von Wünschen, Gesuchen; Angelegenheiten der beruflichen Bildung; Überstundenproblematik.

Sachgruppe IV:Versorgungsangelegenheiten:

Unzulänglichkeiten in der Verpflegung; verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern, Zulagen, Trennungsgebühr u.dgl.; mangelnde ärztliche Betreuung; Mängel in der Bekleidung; Anstände bei Vergütung von Fahrtspesen; Mißachtung von Tauglichkeitseinschränkungen durch Vorgesetzte.

Sachgruppe V:Sonstiges:

Bauliche Mängel an militärischen Objekten; Mängel der Unterbringung von Soldaten; Soldatenvertreterangelegenheiten (Wahl, Schulung); Datenschutzangelegenheiten.



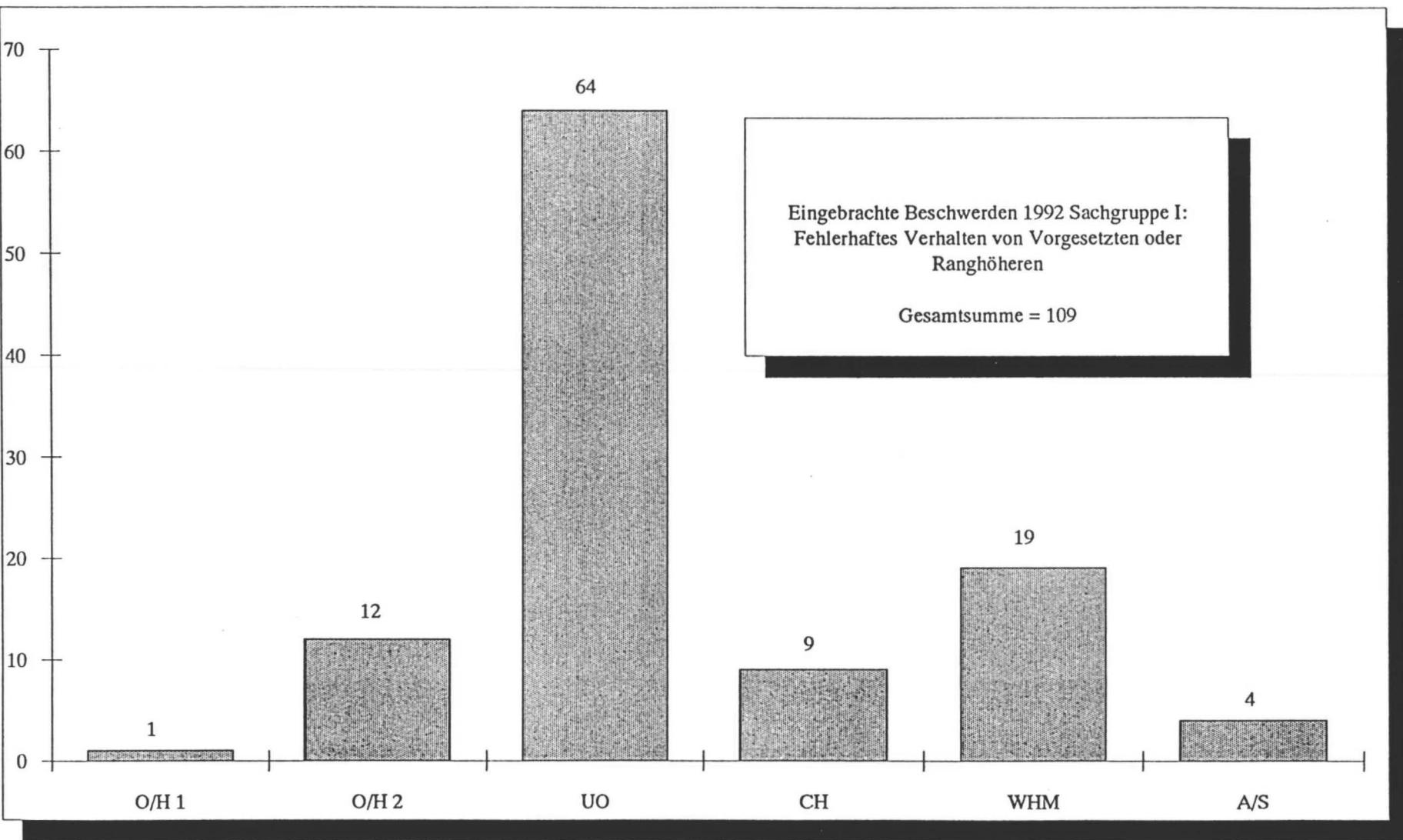
13	O
64	UO
9	CH
19	WHM
4	Sonst

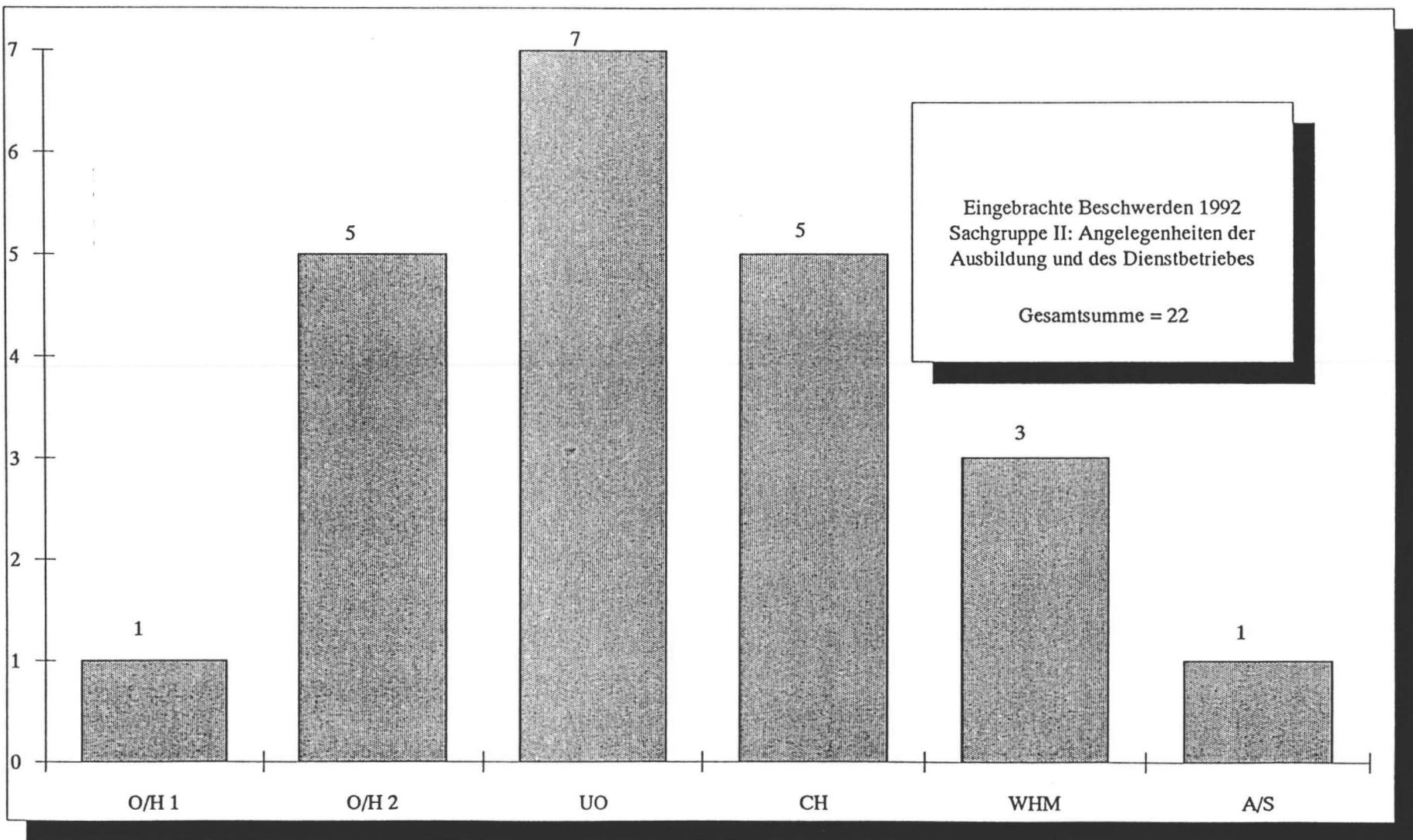
6	O
7	UO
5	CH
3	WHM
1	Sonst

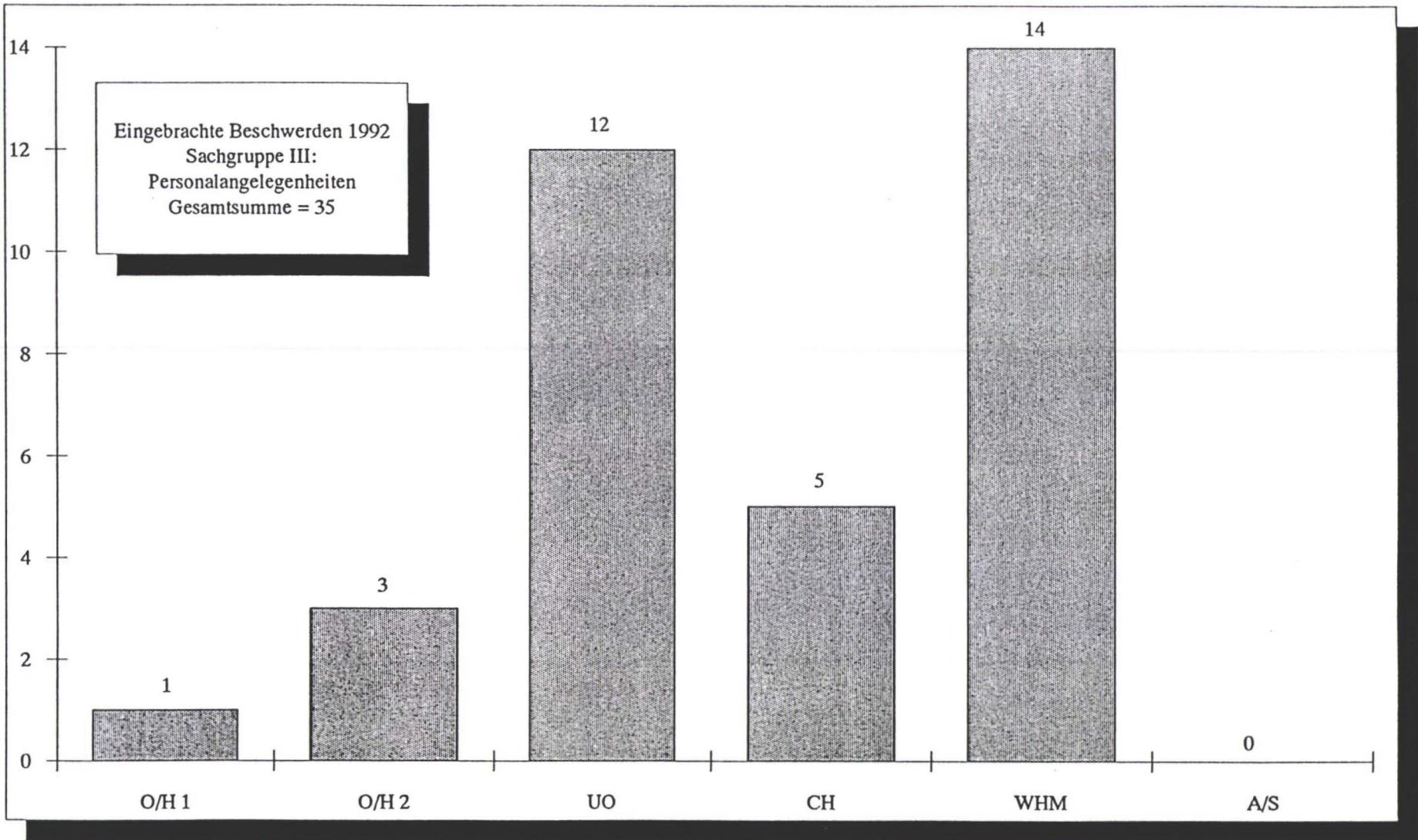
4	O
12	UO
5	CH
14	WHM

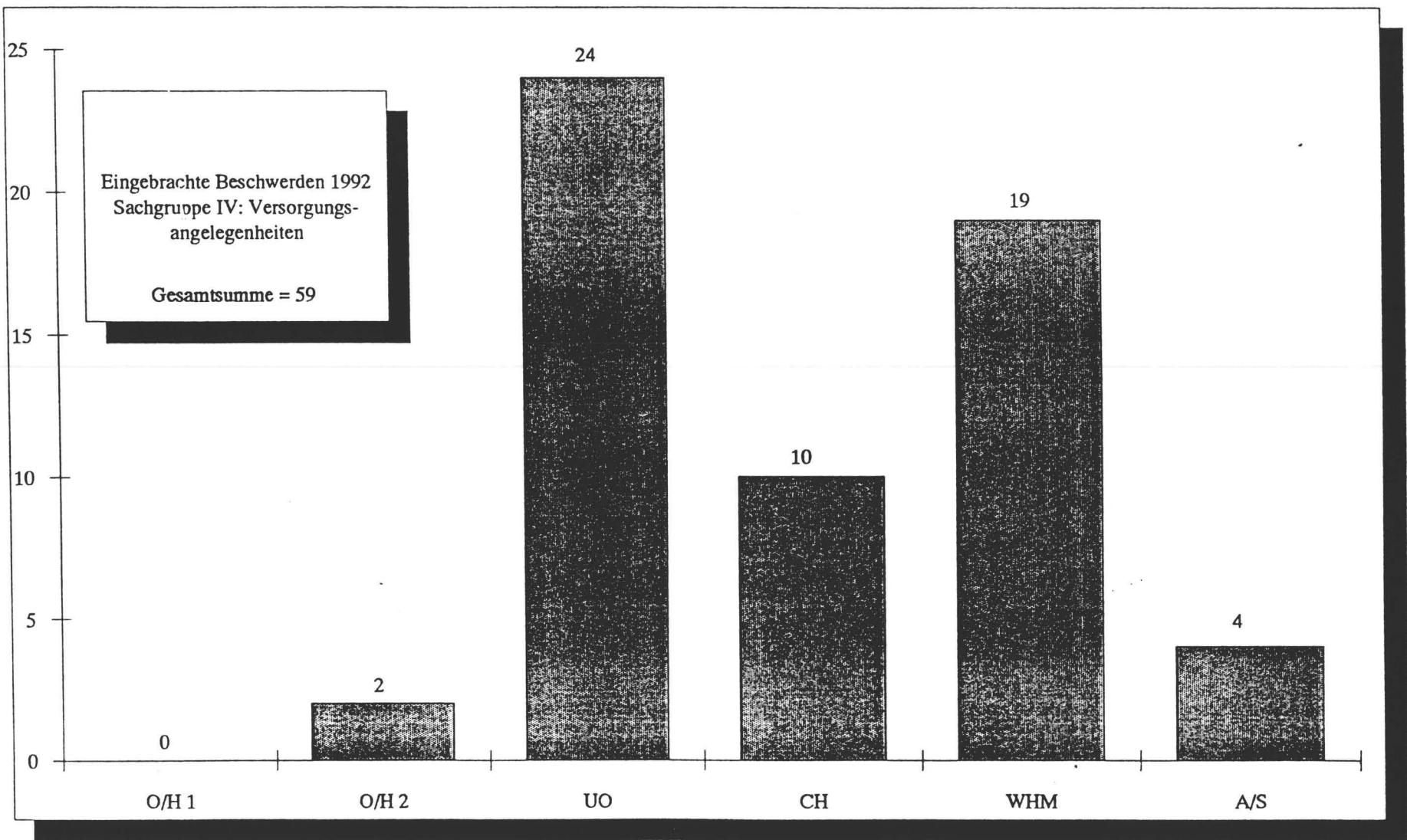
2	O
24	UO
10	CH
19	WHM
4	Sonst

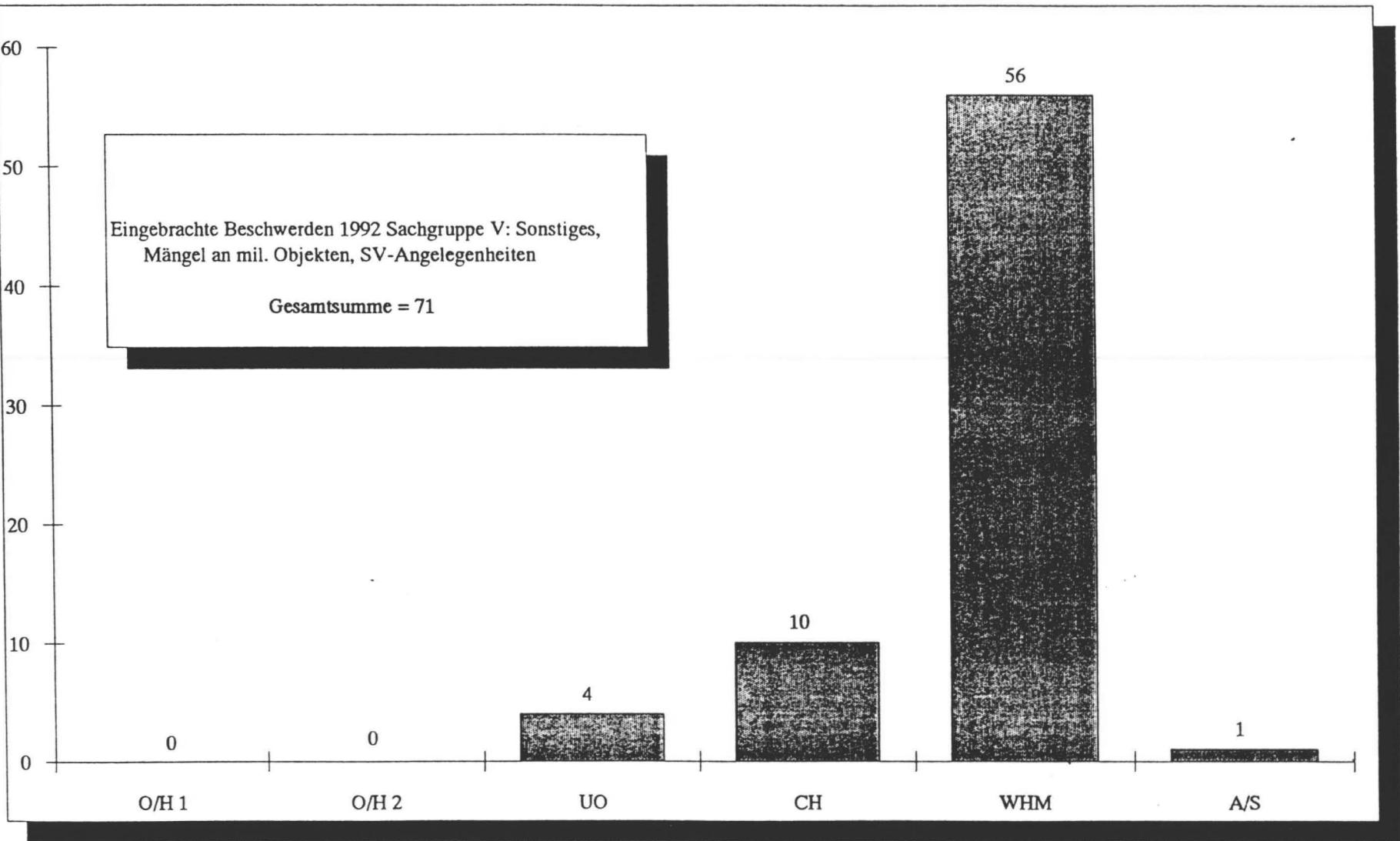
4	UO
10	CH
56	WHM
1	Sonst

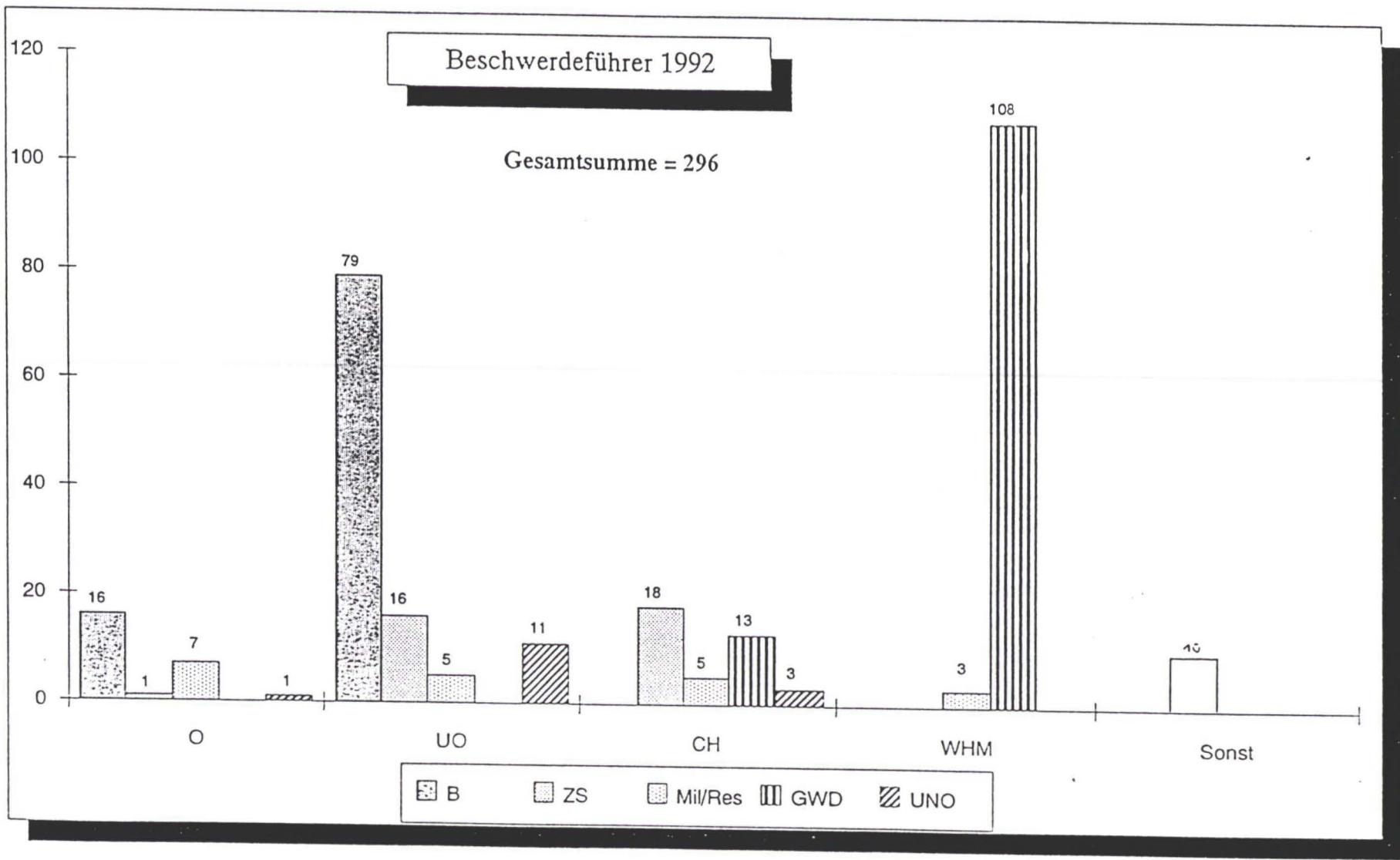


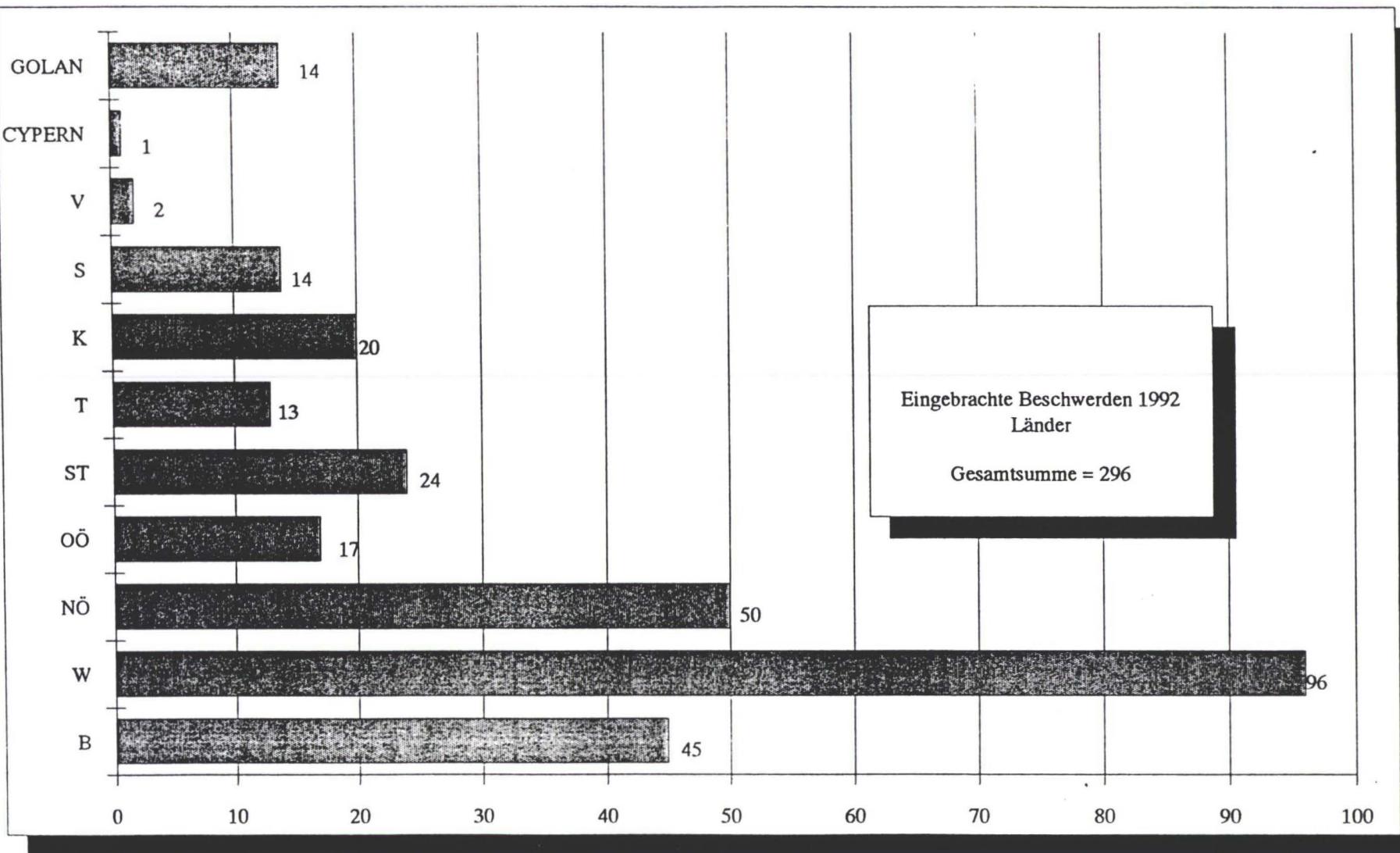




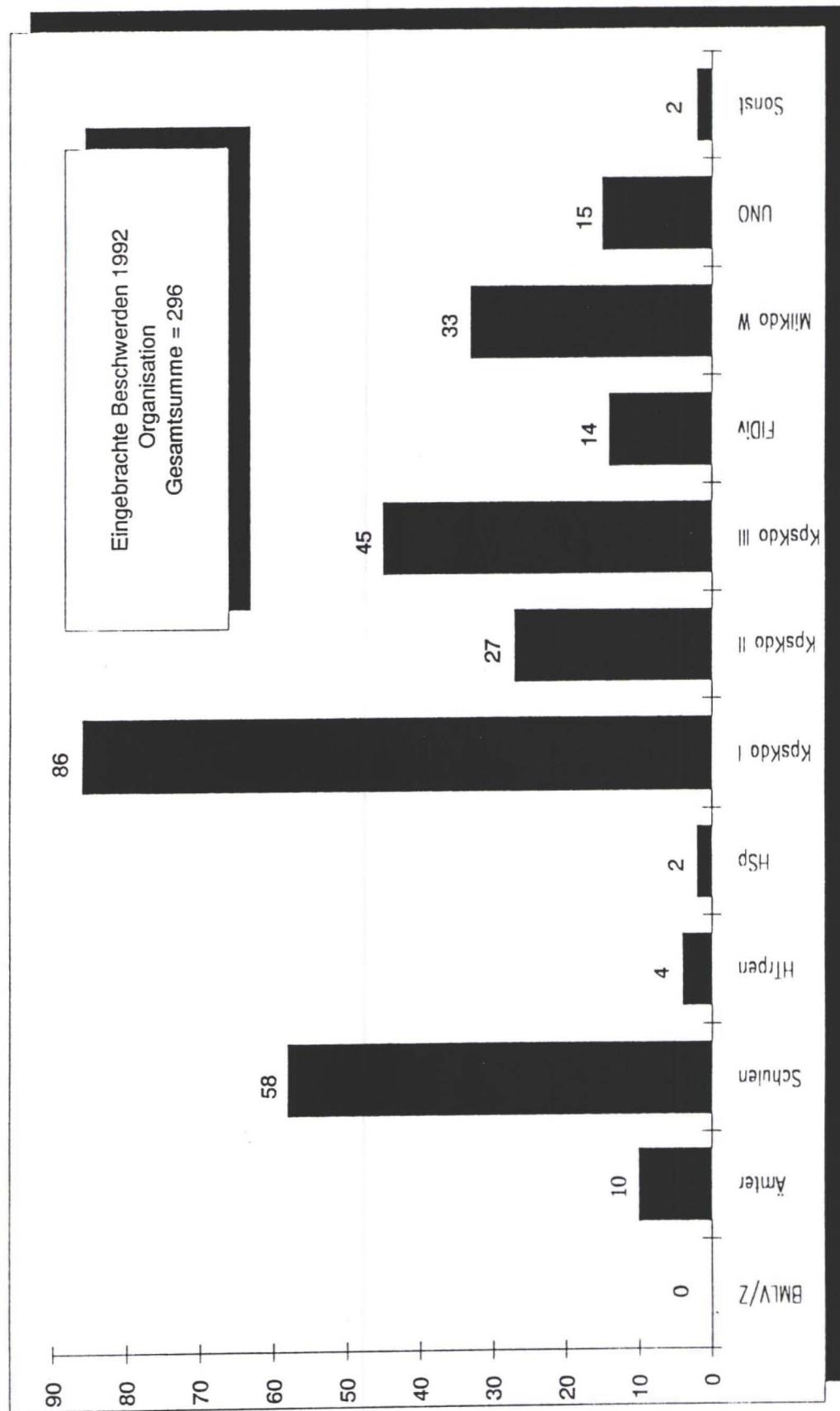






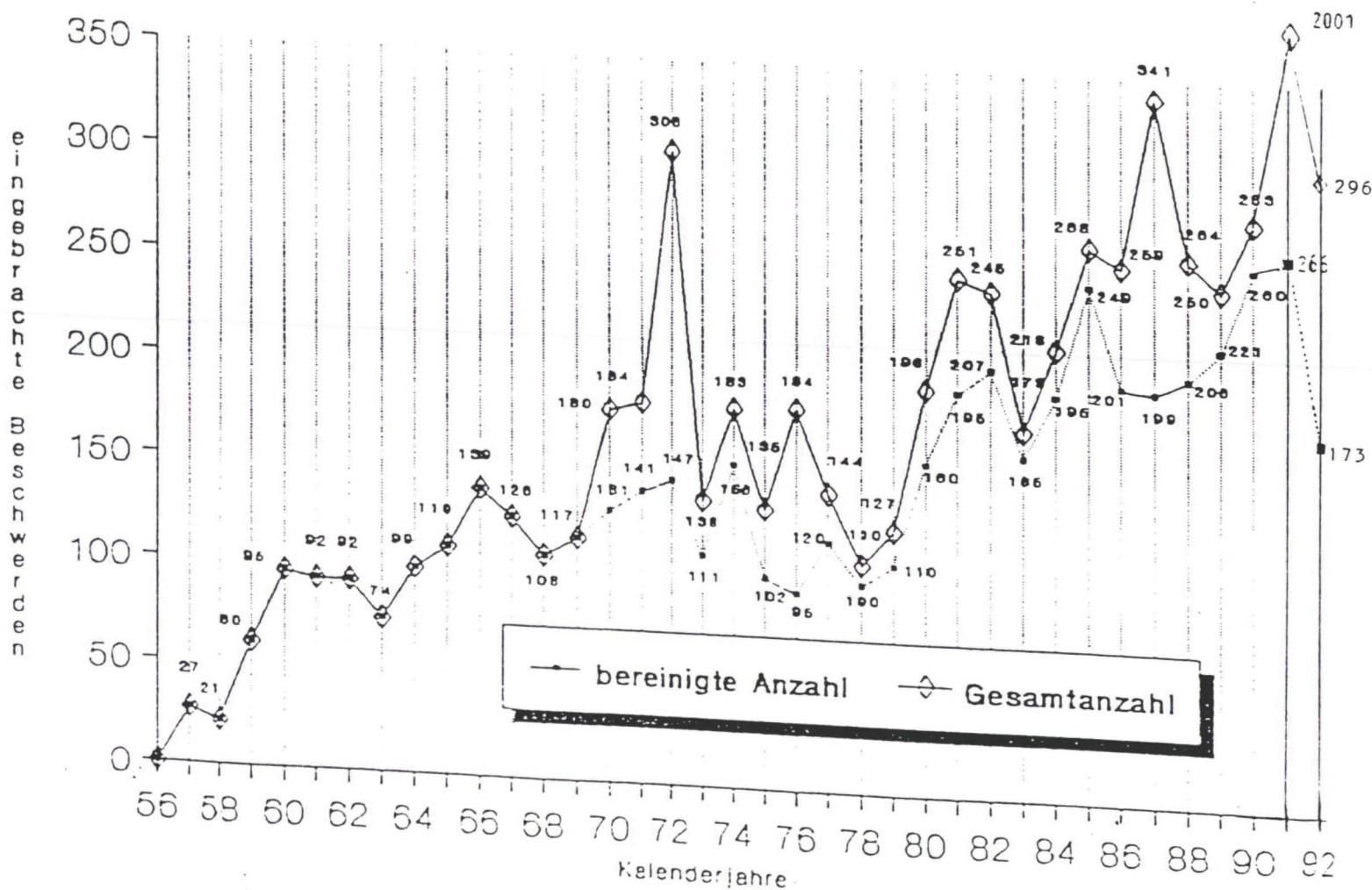


## XIII



# GESAMTÜBERSICHT

außerordentliche Beschwerden in  
den Jahren 1956 bis 1992



## **Beilagen**

# Stenographisches Protokoll

84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

**Auszug aus der Debatte über die Novelle 1992 zum WG 1990**

XVIII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 15. und Freitag, 16.10.1992

**Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Fasslabend**

scher abgewickelt und direkter ausbezahlt werden kann.

Abgeordneter Marizzi hat die Privatisierung angesprochen. Ich war eigentlich sehr froh über diese Klarstellung, nämlich, daß es nicht darum geht, im Bereich der Verpflegung durch die Privatisierung Verschlechterungen hinzunehmen, sondern daß es im wesentlichen um Verwaltungsagenden geht. Das liegt auch in meinem Interesse.

Abgeordneter Fink hat sehr deutlich jene Probleme aufgezeigt, die selbstverständlich mit einer derartig umfassenden Reform verbunden sind, und ich bin ihm dafür dankbar. Umstellungen erfordern von den Betroffenen nicht nur große Anstrengungen, sondern auch viel Idealismus und persönliche Zugeständnisse. Zweifelsohne wird durch den großen Reformdruck, der entstanden ist, von allen Angehörigen des Heeres, egal, ob im Berufs- oder im Milizstand, sehr viel verlangt — jetzt, in den nächsten Monaten, in den nächsten Jahren. Ich glaube, dafür sollte man ihnen die nötige Anerkennung zollen. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

Insgesamt möchte ich Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, für die gute Zusammenarbeit danken, die es gegeben hat. Wir haben im letzten Jahr eine Verwaltungsreform beschlossen und durchgeführt — neben vielen anderen Aufgaben, neben einer Unzahl von Einsätzen. Wir haben gleichzeitig auch die Grundlagen für die neue Heeresorganisation ausgearbeitet, die jetzt steht. Wir haben im heurigen Sommer im Landesverteidigungsrat und im Ministerrat die diesbezüglichen Beschlüsse gefaßt und fassen heute die diesbezüglichen Beschlüsse auf gesetzlicher Basis.

Gleichzeitig — vielleicht ist auch das symbolisch — hat mit dem heutigen Tag das Gespräch über die Ausbildungsreform begonnen. Das ist der Schwerpunkt dieses Jahres, und die ersten Maßnahmen werden gleichzeitig mit der neuen Heeresgliederung ab 1. 1. 1993 in Kraft treten. Ich glaube, wir haben mit dem heutigen Tag nicht nur einen wichtigen gesetzlichen Beschuß gefaßt, sondern gleichzeitig einen weiteren wichtigen Schritt in eine moderne Zukunft des österreichischen Bundesheeres getan. (Beifall bei ÖVP und SPÖ.) 19.47

**Präsident Dr. Lichal:** Als nächster zum Wort gemeldet hat sich der Abgeordnete Dr. Ofner. Bitte, Herr Abgeordneter.

19.47

Abgeordneter Dr. Ofner (FPÖ): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Es ist schon erwähnt worden, die Wehrgesetznovelle, die wir heute beraten, behandeln, befaßt sich unter anderem auch mit der Gestal-

tung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten. Das Interesse an dieser Kommission zeigt sich in der relativ großen, aber konstant bleibenden Zahl derer, die sich an sie wenden. Die Kommission genießt den Ruf einer objektiven, außerhalb der Dinge stehenden Einrichtung, an die man sich formlos wenden kann, ohne befürchten zu müssen, daß es einem unmittelbare Nachteile bringt. Ich kann nur hoffen, daß das auch immer so ist und auch bleibt.

1990 sind es immerhin 283 Soldaten gewesen, die die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten angerufen haben, 1992 — bis gestern — 243.

Der Gesetzgeber ist damals, als er die militärische Beschwerdekommission geschaffen hat, der Ansicht gewesen — der Minister hat es schon erwähnt —, daß er damit ein Notventil für den — Anführungszeichen — „geknechteten Grundwehrdiener“ — Anführungszeichen geschlossen — schaffe. Das heißt, man hat dem jungen Menschen, der meist nicht ganz freiwillig doch etliche Monate seines Lebens strapazienreich, risikoreich in der Einrichtung Bundesheer verbringt, die Möglichkeit geben wollen, dann, wenn er sich ins Unrecht gesetzt fühlt, wenn er glaubt, schikaniert zu werden, gleichzeitig aber keine Möglichkeit offen hat, sich rechtlich geordnet Luft zu verschaffen, die Beschwerdekommission anzurufen, etwa in der Form, daß er einen Brief schreibt, daß er sich sonstwie, etwa durch persönliche Vorsprache, an die Beschwerdekommission wendet und recht bekommt oder auch nicht, aber sich jedenfalls röhren kann.

Wir müssen heute feststellen, daß wir mit dieser Einrichtung zum gut Teil die falschen Adressaten angesprochen haben. Es sind kaum jemals die simplen Grundwehrdiener, die zur Kommission kommen. Diese sind doch offensichtlich am ehesten bereit, alles zu schlucken, was man ihnen zumutet, und sind auch gewohnt, vermeintliches oder tatsächliches Unrecht ertragen zu müssen. Sie rechnen wohl auch damit, daß der Präsenzdienst rasch vorübergeht und meinen, daß einem manches egal sein kann, was einen während des Dienstes unangenehm berührt hat. Aber wenn wir in den Berichten der Beschwerdekommission lesen, daß die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Chargen, die sich mit Beschwerden an die Kommission wenden, nicht weniger als fast 63 Prozent ausmacht, dann müssen wir sagen, das gibt den Umstand dieser Entwicklung noch gar nicht richtig wieder.

Diese 63 Prozent betreffen also von Anfang an nicht die „armen“ Grundwehrdiener, den Bauernbuben aus dem Waldviertel oder den Arbeiterbuben aus Ottakring, diese gehen wahrscheinlich gar nicht zur Beschwerdekommission, sondern sie betreffen Beschwerden des langgedienten Off-

## Dr. Ofner

zierstellvertreters gegen den ebenso langgedienten Vizeleutnant, mit dem er seit Jahrzehnten verfeindet ist, Beschwerden des Majors gegen den Oberst, Beschwerden des Brigadiers gegen den Divisionär und so fort. Das sind 63 Prozent! Die übrigen 37 Prozent betreffen noch immer nicht die Bauernbuben aus dem Waldviertel oder die Arbeiterbuben aus Ottakring, sondern – wenn man sich die Listen anschaut, dann stellt man das fest – mit ganz wenigen Ausnahmen den Herrn Dr. Grundwehrdiener, den Herrn Mag. Grundwehrdiener, den Herrn Dipl.-Ing. Grundwehrdiener oder zumindest den Herrn Ing. Grundwehrdiener.

Das heißt, diese sind in der Lage, sich zum Schreibtisch zu setzen, das Briefpapier zu schnappen, den Kugelschreiber zur Hand zu nehmen und eine Beschwerde zu schreiben. Es ist nicht so, daß das andere nicht auch zusammenbrächten, aber den inneren Anstoß, eine Beschwerde zu schreiben, haben offenbar vor allem jene, für die das Gesetz gar nicht gemacht ist.

Aber es ist schon richtig so.

Eine sehr hierarchisch gegliederte, zahlenmäßig starke, umfassende Organisation schafft offenbar ihr Bedürfnis, sich zu beschweren – egal, ob man Grundwehrdiener und 19 Jahre alt oder Brigadier und an die 50 Jahre alt ist. Wir haben noch kein Rezept gefunden, die einen keineswegs davon abzuhalten, sich so zahlreich zu beschweren, aber die anderen zu animieren, es zumindest ebenso zahlreich zu tun. Wir freuen uns über jeden, der den Weg zur Beschwerdekommission findet. Aber wir würden uns wünschen, daß Bauernbuben aus dem Waldviertel und Arbeiterbuben aus Ottakring zahlreicher vertreten wären, als es derzeit der Fall ist.

Wir gehen aber wohl zu Recht auch davon aus, daß die Arbeit der militärischen Beschwerdekommission eine präventive Wirkung ausübt, daß es doch so ist, daß der Umstand, daß mehr oder weniger deutlich – je nach Einheit – die einrückenden jungen Männer über diese Einrichtung und über die Möglichkeit, sich an sie zu wenden, informiert werden, dazu führt, daß sich der eine oder andere, der sonst lockerer im Umgang mit den Wehrpflichtigen, lockerer im Umgang mit Untergebenen wäre, doch ein bißchen zurückhält. Es ist zwar nichts Besonderes, wenn ein Beschwerdebezogener verfolgen muß, daß der, der sich gegen ihn gewendet hat, recht behält. Aber wirklich angenehm ist es auch nicht gerade.

So kann man also davon ausgehen, daß sich die Wirkung der Kommission nicht nur auf die knapp 300 Beschwerdeführer bezieht, sondern sich auch auf das Gesamtklima im Heer auswirkt und daß eine gewisse Mäßigung da oder dort

schon durch die Existenz der Kommission und durch ihre Tätigkeit bedingt ist.

Zwei wichtige Anliegen der Kommission werden durch die Wehrgesetz-Novelle berücksichtigt: Ich nenne zunächst einmal die Problematik, von Amts wegen tätig zu werden. Es ist ja doch häufig so, daß man als Mitglied der Kommission, als einer ihrer Vorsitzenden, als ein beamteter Mitarbeiter der Kommission von Übelständen erfährt, denen nachzugehen sich lohnen würde. Aber es ist niemand Berechtigter da, der sich beschwert hätte. Es ist niemand da, der einen offiziell, rechtlich richtig in Kenntnis gesetzt hätte, und so muß manches versanden, wo man sonst hätte eingreifen können.

Wenn daher die Beschwerdekommission – ich möchte nicht sagen, in Anlehnung an den Wehrbeauftragten in Deutschland, aber doch ein bißchen in diese Richtung empfunden – in Zukunft die Möglichkeit haben wird, aktiv von sich aus tätig zu werden, wenn sie hört, daß es irgendwo in einer Kaserne oder in einer ähnlichen Einrichtung Übelstände gibt, dann ist das sicher ein Fortschritt in der richtigen Richtung.

Es ist aber auch so, daß sich die Beschwerdekommission – das ist das zweite Problem, dessen sich der Gesetzgeber anzunehmen im Begriffe ist – mit dieser Novelle immer wieder einem Hickhack im eigenen beamteten Umfeld im Bereich des Verteidigungsministeriums gegenübergesehen hat. Der Minister war daran unschuldig. Man hat ihm berichtet, er hat Abhilfe versprochen, er hat sie da und dort auch schaffen können. Aber wir kennen die Macht der subalternen Beamtenapparate, und wir wissen, wie schwierig es ist, in diesen Angelegenheiten Abhilfe zu schaffen.

Jetzt ist ein Anliegen der Kommission in diesem Zusammenhang im Begriff, verwirklicht zu werden. Ich verweise auf den Abs. 7 des § 6, eine Verfassungsbestimmung, in der es unter anderem heißt:

„Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.“

Warum ist so etwas notwendig? – Wenn die beamteten Mitarbeiter auch andere Aufgaben im Bereich der Landesverteidigung zu erfüllen haben – nicht nur solche für die militärische Beschwerdekommission –, dann ist die Versuchung des einen oder anderen Beamten außerhalb der Beschwerdekommission groß – das haben wir erfahren müssen –, daß es halt einmal kein Perso-

**Dr. Ofner**

nal gibt, weil es woanders dringend gebraucht wird, daß einmal, wenn die Kommission irgendwo anders hinzufahren hat, um Vernehmungen oder ähnliches durchzuführen, leider keine Fahrgelegenheit zur Verfügung steht, daß dann, wenn einmal besonders viel zu tun ist, wenn Rückstände aufzuarbeiten wären oder ähnliches, bedauerlicherweise keine Überstunden angeordnet werden können, sodaß man dann arbeitsmäßig im argen liegt. Entweder bleibt alles liegen, oder der Befremde arbeitet und weiß aber von Anfang an, daß es um Gottes Lohn ist.

Es ist vorgesehen gewesen, daß das zu dieser neuen Regelung, mit der wir uns von der Kommission voll identifizieren können, als Verfassungsbestimmung ins Gesetz kommt. Es gibt aber natürlich auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage. Diese Erläuternden Bemerkungen — das hat man schon läuten hören — werden es zulassen, daß alles beziehungsweise manches davon, was man vorne beim Tor hineinbringt, wieder beim Hintertürl hinausgeholt wird.

Dazu hat die Beschwerdekommission ihre Bedenken vorgebracht. Sie hat verlangt, erwartet, gefordert und gebeten, daß Einfälle in die Personalhoheit, deren Auswirkungen auf die Tätigkeit der Kommission man nicht unterschätzen soll, nur nach vorangehender Kontaktnahme des Ministeriums mit dem amtsführenden Vorsitzenden stattfinden dürfen sollen.

Das heißt, wenn es um die Überstundengewährung geht, wenn es um Urlaubsprobleme geht, wenn es um Dienstzeitfragen geht, dann soll nicht ein Beamter von außerhalb die Arbeit der Beschwerdekommission, ohne daß es vorher eine entsprechende Kontaktaufnahme gegeben hätte, mit dem amtsführenden Vorsitzenden erschweren oder beeinträchtigen können. Das hat die Kommission bedauerlicherweise nicht durchgesetzt.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es: In den von dieser Sonderregelung nicht umfaßten Angelegenheiten dieses Personals — das sind also Dienstfragen, Überstundenprobleme und ähnliches mehr — ist dieses an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden. Im Interesse einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung wird aber entsprechend der bisherigen Praxis — das ist auch nicht unbedenklich — auch in Zukunft eine Kontaktnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit der Beschwerdekommission nützlich sein.

Es ist keine Rede mehr von vorher. Das kann auch nachher sein laut diesem Text. Das heißt, es kann passieren, daß man sagt: Du hast bedauerlicherweise ins Burgenland fahren müssen, um dort etwas nachzuschauen; leider hast du keinen Wagen zur Verfügung haben können, wir sagen es

dir nachträglich. — Es steht auch nur, daß solche Kontakte nützlich sind; keineswegs daß sie stattfinden sollen oder gar stattfinden müssen.

Ich darf dazu anmerken, daß es dieses Hintertürl, diesen Umweg von hinten — durch die Brust ins Auge — gegen den erklärten einstimmigen Willen der Beschwerdekommission gibt; gegen den Willen der Kommission, die entsprechend ihrer Erfahrung zum Ausdruck gebracht hat, daß man vorher und verbindlich das Einvernehmen herstellen muß, wenn man in Personalprobleme, die die Kommission berühren, eingreifen will.

Das ist eine Anmerkung, die zu tätigen ich mich verpflichtet sehe, weil ich möchte, daß das im Protokoll nachgelesen werden kann. (Abg. Roppert: *Wir werden das unterstützen!*) Ich bedanke mich. Abgeordneter Roppert wird dieses Anliegen von der Warte seiner Umgebung aus unterstützen. Ich nehme an, bei der ÖVP wird es nicht anders sein. Bei den Grünen wird es, glaube ich, ebenfalls so sein.

Das heißt, wir von der Beschwerdekommission merken an, daß das, was in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage steht, nicht dem Willen der Kommission und nicht ihren Erfahrungen entspricht. Daher halten wir dafür, daß der Gesetzestext zu berücksichtigen ist und nicht das Hintertürl der Erläuterungen. An und für sich geht es um eine wichtige neue Regelung. (Beifall bei der FPÖ.) 20.01

**Präsident Dr. Lichal:** Nächster auf der Rednerliste: Herr Abgeordneter Ing. Tychtl. — Bitte, Herr Abgeordneter.

20.01

Abgeordneter Ing. Tychtl (SPÖ): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Auch ich möchte mich mit meinem Debattenbeitrag dem Thema widmen, das mein Vorredner zuvor zu seinem Hauptthema gewählt hat.

Wie notwendig die Einrichtung der Beschwerdekommission insgesamt ist, zeigt sich wohl sehr eindrucksvoll an den über das Jahr eingelangten Beschwerden, den Vorgängen, die den einzelnen Beschwerdeführer berühren und ihn veranlassen, sich dieses Mittels zu bedienen.

Die Beschwerdemöglichkeit war zwar ursprünglich nur für den Grundwehrdiener gedacht, um ihm die Möglichkeit zu bieten, sich über mehr oder weniger bedrückende Vorgänge bei der Truppe oder seiner Vorgesetzten ihm gegenüber zu beschweren. Sie wird heute nicht mehr in diesem Maße vom Grundwehrdiener angenommen — mein Vorredner hat dies schon ausgeführt —, sondern hauptsächlich von Chargen und Offizieren in einem Umfang von etwa mehr als zwei Dritteln bis zu einem Drittel.

### Ing. Tychtl

Ich glaube aber trotzdem, daß die Einrichtung der Beschwerdekommission eine ausgezeichnete ist. Sie zeigt aber heute, was die Qualität der Beschwerden betrifft, ein sehr stark verändertes Bild im Vergleich zu jener Zeit, wie etwa im Jahre 1956, als 27 Beschwerden eingegangen sind, die ausschließlich von Grundwehrdienern an die Beschwerdekommission gerichtet worden sind. Von 1956 bis zum Jahre 1991 gab es in Summe mehr als 4 900 Beschwerden, wobei dies eine bereinigte Zahl ist. Das heißt, es wurden mehrfach Beschwerden herausgenommen. Dies zeigt, daß Beschwerdeanlaßfälle noch immer in einer hohen Zahl gegeben sind. Ich glaube, wir alle sind gefordert, insbesondere die Beschwerdekommission, in einer raschen unbürokratischen Art und Weise auf die Beschwerdefälle einzugehen und sie zu prüfen.

Ich glaube aber auch, daß es notwendig ist — Kollege Ofner ist auch darauf schon eingangen —, daß man heute nicht nur den Beschwerdeführern die Möglichkeit bieten soll, sich selbst zu beschweren, sondern daß auch die Beschwerdekommission selbst die Möglichkeit hat, dann, wenn Beschwerden aus dem Heeresbereich mittels Zeitungsmeldungen, Informationen anderer Art bekannt werden, kurzfristig, ohne Voranmeldung vor Ort zu gehen und sich dort ein Bild zu machen.

Dabei scheint mir aber schon wesentlich zu sein, daß sich die Beschwerdekommission als Kollegialorgan fühlt. Ich meine damit, es ist wahrscheinlich besser für die Gesamtheit des Kollegiums, wenn nicht nur eine Person, sondern die Beschwerdekommission als Ganzes vor Ort geht, um sich ein Bild über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der ihr zu Ohren gekommenen Beschwerde macht.

Dies sollte im Einklang mit der Geschäftsordnung geschehen, die sich die Beschwerdekommission im Jahre 1991 selbst gegeben hat. Die Ursache dafür war darin gelegen, daß bis zu diesem Datum ein Problem in der sechsjährigen Tätigkeitsperiode von 1985 bis zum Jahre 1990 aufgrund des Mangels an Selbständigkeit des Büros der Beschwerdekommission sowie des Fehlens eines tatsächlichen Zugriffes auf das vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellte Personal entstanden ist. Aber auch im Sachaufwand kam es immer wieder zu Behinderungen, was letztendlich dazu führte, daß die Erledigungen in der Beschwerdeabteilung einen großen Rückstau erfuhren. Wie mein Vorredner schon ausführte, bekam ein gut Teil der Beschwerdeführer erst dann die Erledigung zugesellt, als diese nicht mehr dem Bundesheer angehörten.

Mit der nun zur Beschußfassung vorliegenden Änderung des Wehrgesetzes soll sichergestellt

werden, daß der Beschwerdekommission sowohl das erforderliche Personal als auch der notwendige Sachaufwand zur Verfügung gestellt werden.

Wesentlich erscheint mir dabei aber, daß das zur Verfügung gestellte Personal bei Tätigkeiten für die Beschwerdekommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden ist. In Fortsetzung dieser sicher nur zu verständlichen Notwendigkeit für eine reibungslose Tätigkeit in der Beschwerdekommission wäre es allerdings ebenso notwendig, daß bei einem Austausch von Personal innerhalb der Beschwerdekommission dieser natürlich wieder gleichwertiges Personal zur Verfügung gestellt wird. Es ist nicht einsichtig, wenn Personal, das in der Beschwerdekommission über einen längeren Zeitraum eingearbeitet ist, ausgetauscht wird und die Beschwerdekommission sozusagen zur Ausbildungskommission degradiert wird, denn dies hemmt sehr stark die Bearbeitung der anstehenden Beschwerden. Ich glaube, dies sollte in Zukunft verhindert werden.

Des weiteren — Kollege Ofner hat darauf schon verwiesen; ich möchte das im Namen meiner Fraktion auch tun — ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, daß die Steuerung des Personaleinsatzes des der Beschwerdekommission zur Verfügung gestellten Personals durch eine vorherige Kontaktnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden der Beschwerdekommission erfolgen soll.

Ich glaube, das ist ganz wesentlich. Die Einzelheiten brauche ich nicht mehr zu erwähnen, die hat mein Kollege Ofner schon vorweggenommen.

Ich glaube aber in Summe sagen zu können, daß die Beschwerdekommission durch die heutige Novellierung eine Aufwertung erfahren hat. Es sind einige wesentliche Neuerungen eingeführt und Verbesserungen durchgeführt worden. Ich meine, daß die Beschwerdekommission ihre verantwortungsvolle Tätigkeit damit fortsetzen kann, und wir Abgeordnete sollten diese ihre Tätigkeit auch in Zukunft voll unterstützen.

Der Novelle selbst werden wir deshalb, weil wir glauben, daß es eine gute Novelle ist, unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.) 20.08

~~Präsident Dr. Lichal: Nächste Wortmeldung: Herr Abgeordneter Ing. Schwärzler. — Bitte, Herr Abgeordneter.~~

20.08

~~Abgeordneter Ing. Schwärzler (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Ich möchte, bevor ich auf das Wehrgesetz näher eingehe, auf eine Aussage des Kollegen Moser zu sprechen kommen.~~

**Beschwerdekommission  
in militärischen Angelegenheiten  
beim  
Bundesministerium für Landesverteidigung**

GZ 1/30/11-BK/13/92

Anregungen/BK betr. die Gestaltung von  
AuslE/Angehöriger des BH im Rahmen der  
Vereinten Nationen;

- E r s u c h e n

Herrn  
Bundesminister  
für Landesverteidigung  
Dr. Werner FASSLABEND  
BAG 3  
Dampfschiffstraße 2a  
1030 WIEN

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Freund!

Die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten (BK) beeckt sich, den anlässlich des über Deine Einladung hin ermöglichten Informationsaufenthaltes der 3 Vorsitzenden auf ZYPERN vom 3.4. bis 7.4.1992 und in SYRIEN vom 7.4. bis 11.4.1992 erstellten und im Rahmen der **294. Sitzung der BK am 14.9.1992** einstimmig beschlossenen Bericht GZ 1/30/10-BK/13/92 (Beilage) zur Kenntnis zu bringen.

Der in Begleitung von ranghohen Vertretern des BMLV unter der Leitung des Ltr S II und beratenden Organen der BK, Gen Dr. ECKSTEIN, erfolgte Besuch gestattete es, uns in eindrucksvoller Weise einen Überblick über die Tätigkeit und über die Sorgen und Nöte der im Auslandseinsatz stehenden österreichischen Soldaten zu gewinnen.

Ich übermitte Dir namens des Präsidiums der BK unseren "Erfahrungsbericht" und die Anregungen, die sich aufgrund unserer vielen Gespräche mit den Angehörigen der österreichischen Kontingente ergeben haben.

Die BK würde sich über eine Einbeziehung dieser Vorschläge in die Überlegungen Deines Ressorts sehr freuen und wäre dankbar, wenn sie zu gegebener Zeit über die beabsichtigten Maßnahmen informiert würde.

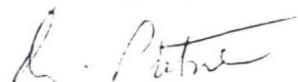
Mit herzlichen Grüßen

15.9.1992

Der amtsführende Vorsitzende:  
i.V. Joachim SENEKOVIC

1 Beilage

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Beschwerdekommission  
in militärischen Angelegenheiten  
beim  
Bundesministerium für Landesverteidigung

GZ 1/30/10-BK/13/92

Wien, am 14.9.1992

ANREGUNG  
für die zukünftige Gestaltung von Auslandseinsätzen  
Angehöriger des österreichischen Bundesheeres  
im Rahmen der Vereinten Nationen

I.

Im Zuge seiner Informationsaufenthalte auf ZYPERN vom 3. bis 7. April und in SYRIEN vom 7. bis 11. April 1992 hat das Präsidium der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten dortselbst zahlreiche Einzel- und Gruppengespräche mit Offizieren einerseits, Unteroffizieren andererseits sowie Chargen und Wehrmännern zum Dritten geführt.

Aus diesen Gesprächen hat sich ergeben, daß eine Reihe von Vorgängen im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres im Rahmen der Vereinten Nationen nahezu übereinstimmend von sämtlichen Gesprächspartnern als nicht optimal, mitunter sogar als ausgesprochene Übelstände, jedenfalls als verbesserungsbedürftig, angesehen worden sind.

Alles in allem legt das Präsidium der Beschwerdekommission aber Wert darauf, festzuhalten, daß seine Mitglieder von der menschlichen Qualität, von der fachlichen Kompetenz, von der Einsatzbereitschaft und vom hervorragenden Auftreten der österreichischen Soldaten auf ZYPERN und in SYRIEN tief beeindruckt worden sind.

## II.

Fußend auf diesen Kontakten ihres Präsidiums listet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten diese Hauptanliegen auf und erstattet Anregungen zur diesbezüglichen Neugestaltung wie folgt:

1. Die Auswahl für den Einsatz im Ausland wird als häufig ungerecht, ja willkürlich empfunden; die Verständigung, daß man zum Einsatz gelangt, als oft zu knapp, um die noch erforderlichen familiären, beruflichen etc. Regelungen ordnungsgemäß treffen zu können.

Anregungen:

Bekanntmachung in Österreich auf dem üblichen Wege, wer konkret welche Funktionen für den Auslandseinsatz in absehbarer Zukunft gebraucht werden wird. Eine zentrale Stelle in Österreich fordert Angehörige des Bundesheeres für konkrete Funktionen an bzw. auf, sich für diese Funktionen zu melden. Die Auswahl erfolgt nach objektiven Kriterien. Bei gleicher Eignung werden die Bewerber in der Reihenfolge des Einlangens ihrer Meldungen berücksichtigt.

Erstmeldungen gehen Wiederholungsmeldungen vor, außer dann, wenn für besondere Aufgaben - etwa für den Aufbau einer neuen Mission - im Auslandseinsatz bereits erfahrene Angehörige des Bundesheeres unbedingt benötigt werden. Verständigung, daß man in die Liste derjenigen, die demnächst zum Auslandseinsatz gelangen werden, aufgenommen worden ist, sich also diesbezüglich sozusagen in Reserve befindet. Spätestens 6 Wochen vor der Abreise Verständigung von dem diesbezüglich vorgeschenen Termin. Kein Veto des Kommandanten in Österreich hinsichtlich der Bewerbung eines Angehörigen des österreichischen Bundesheeres für den Einsatz im Ausland. Rücktritt für jeden, der sich meldet hat, bis zur Abreise offen.

2. Der Einsatz erfolgt häufig ohne Berücksichtigung der Ausbildung des Betreffenden. Der "Psycho-Test", der vor der Abreise in Österreich durchgeführt wird, wird als völlig ungeeignet beobachtet; außerdem müssen sich Angehörige höherer Dienstgrade diesem Test nicht unterziehen.

Anregungen:

Für konkrete Aufgaben im Ausland sind bereits entsprechend ausgebildete Bewerber heranzuziehen. Deren Ausbildung ist noch in Österreich funktionsspezifisch entsprechend zu ergänzen. Daß ein ausgebildeter Sanitäter für eine Fernmeldefunktion in ZYPERN vorgesehen wird, ihm nach seiner Ankunft aber eröffnet wird, daß er als Wachposten Verwendung finden werde, er schließlich aber als Kraftfahrer tätig wird, soll es in Zukunft nicht mehr geben! Die Psycho-Testung ist auf realitätsbezogene Beine zu stellen; es haben sich ihr alle Bewerber - in Berücksichtigung ihrer Funktion und Aufgabenstellung - zu unterwerfen!

3. Englischkenntnisse sehr oft - für die jeweiligen Funktionen - nicht ausreichend. Soldaten, die kaum ein Wort Englisch verstehen bzw. sprechen, werden mit Fernmeldeaufgaben bedacht!

Anregungen:

Überprüfung und Berücksichtigung der Sprachkenntnisse der Bewerber für die Funktionen, für die sie vorgesehen sind. Broschüren mit den wichtigsten Redewendungen etc., die in den einzelnen Funktionen gebraucht werden, für den Einsatz im Ausland herstellen und den Bewerbern rechtzeitig vor ihrer Abreise zukommen lassen!

4. Die Dauer der einzelnen Auslandsaufenthalte erscheint zu uncinheitlich gestaltet, häufig als zu kurz.

Anregungen:

Einheitliche Dauer jedes Auslandseinsatzes: etwas mehr als einem Jahr! Verlängerung - abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, in denen sie aus organisatorischen oder ähnlichen Gründen unumgänglich ist - nicht möglich!

5. Man erfährt sehr häufig außerordentlich spät - im Extremfall auf dem Flugplatz vor dem vorgesehenen Heimflug - ob bzw. daß einem Verlängerungsansuchen Folge gegeben worden ist.

Anregung:

Verständigung, ob Verlängerung stattfindet oder nicht, zwei Monate vor dem Ende des jeweiligen Einsatzes.

6. Die Bewertung (Leistungsbeurteilung) wird mitunter durch Vorgesetzte durchgeführt, die die Betroffenen kaum kennen, jedenfalls ihre Leistungen nicht beurteilen können. Sie wird als Mittel gefürchtet, mißbräuchlich zu erwirken, daß Betroffene Auslandseinsätze vorzeitig abbrechen müssen bzw. zu keinen weiteren Einsätzen mehr herangezogen werden können.

Anregungen:

Für die Bewertung im Auslandseinsatz nur zwei Stufen: "geeignet" und "nicht geeignet". Bei letzterer Benotung ausführliche schriftliche Begründung erforderlich.

Beurteilung durch den unmittelbaren Vorgesetzten, Bestätigung durch dessen Vorgesetzten.

Bewertung mit "nicht geeignet" nur nach diesbezüglichem persönlichem Gespräch des Vorgesetzten des unmittelbar Bewertenden mit dem Betroffenen zulässig.

7. Es werden "Kommunikationsschwierigkeiten" zwischen den jeweiligen Einheiten im Ausland einerseits und den zuständigen Stellen in Österreich andererseits beobachtet.

Anregung:

Informationsvernetzung zwischen den Einheiten im Ausland und einer zentralen Stelle in Österreich mit dem Hauptziel, den jeweiligen Bedarf - vor allem nach Funktionen - konkret von den Einheiten nach Österreich zu melden, sodaß - von der anderen Seite

betrachtet - diese zuständige Stelle immer lückenlos und präzise über diesen Bedarf unterrichtet ist und ihm nachkommen kann.

8. Kommandanten entsprechen mitunter den ihnen gestellten Aufgaben vor allem charakterlich-menschlich - mitunter auch fachlich - nicht. Folgen sind Frustrationen innerhalb der Einheit und Blamagen gegenüber Angehörigen anderer - für die UN tätigen - Nationen.

Anregungen:

(Wie bereits in der Allgemeinen Empfehlung der Beschwerdekommission vom 28.2.1992, GZ 1/26/1-BK/34/92, unterbreitet): Betrauung mit Kommandantenfunktionen im Auslandseinsatz nur von charakterlich-menschlich und fachlich hervorragend geeigneten Persönlichkeiten, die auch über entsprechende Kommandantenerfahrung verfügen.

Einweisung der Kommandanten vor Einsatzantritt speziell auch in Sachen Disziplinar- und Beschwerderecht.

9. Angehörige des Miliz- und Reservestandes, die lange - zu lange - im Auslandseinsatz im Rahmen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind bzw. noch sind, hängen sozialversicherungsmäßig sozusagen in der Luft.

Anregung:

Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit, diese Angehörigen des Miliz- und Reservestandes sozialversicherungsmäßig abzusichern.

Die Heranziehung zu einem derart langen Auslandseinsatz wäre hinsichtl. ihrer Notwendigkeit zu überprüfen; im Falle unbedingt erforderlicher derart langer Verwendung wäre eine sozialrechtliche Absicherung geboten; künftighin sollten solche Einsätze jedoch eher vermieden werden.

**III.**

Soweit die Probleme, die von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres im Auslandseinsatz im Rahmen der Vereinten Nationen - in bemerkenswerter Übereinstimmung - auf ZYPERN und in SYRIEN an das Präsidium der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten herangetragen worden sind, und Vorschläge der Beschwerdekommission zu ihrer Lösung bzw. zur Neugestaltung der diesbezüglichen Vorgänge.

Dir. SENEKOVIC

Dr. OFNER

Ing. TYCHTL

Dir. FISTER

BRUNNER

Mag. SCHEUCHER

KRAFT

KOPPENSTEINER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*J. Pötzle*

